This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

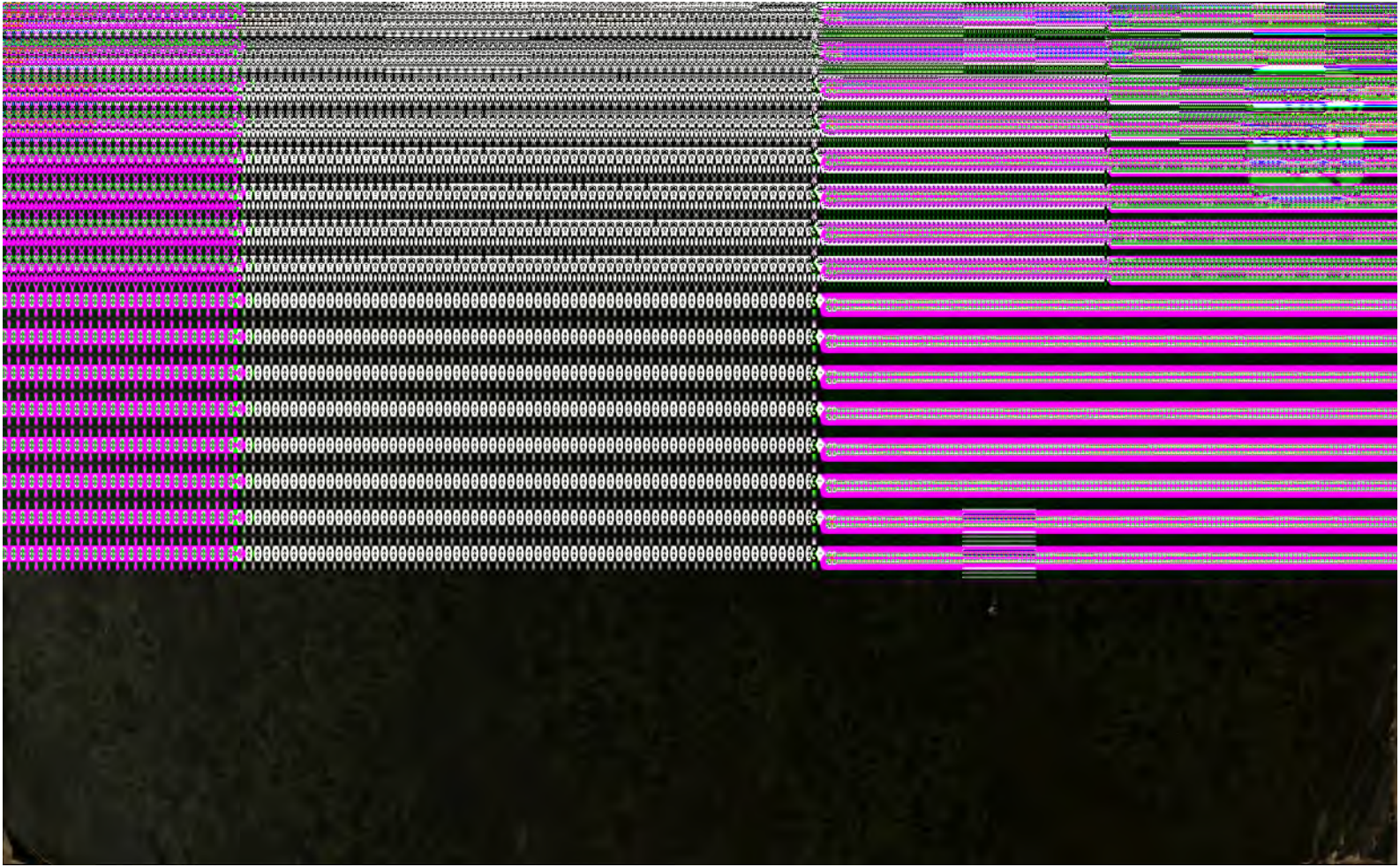

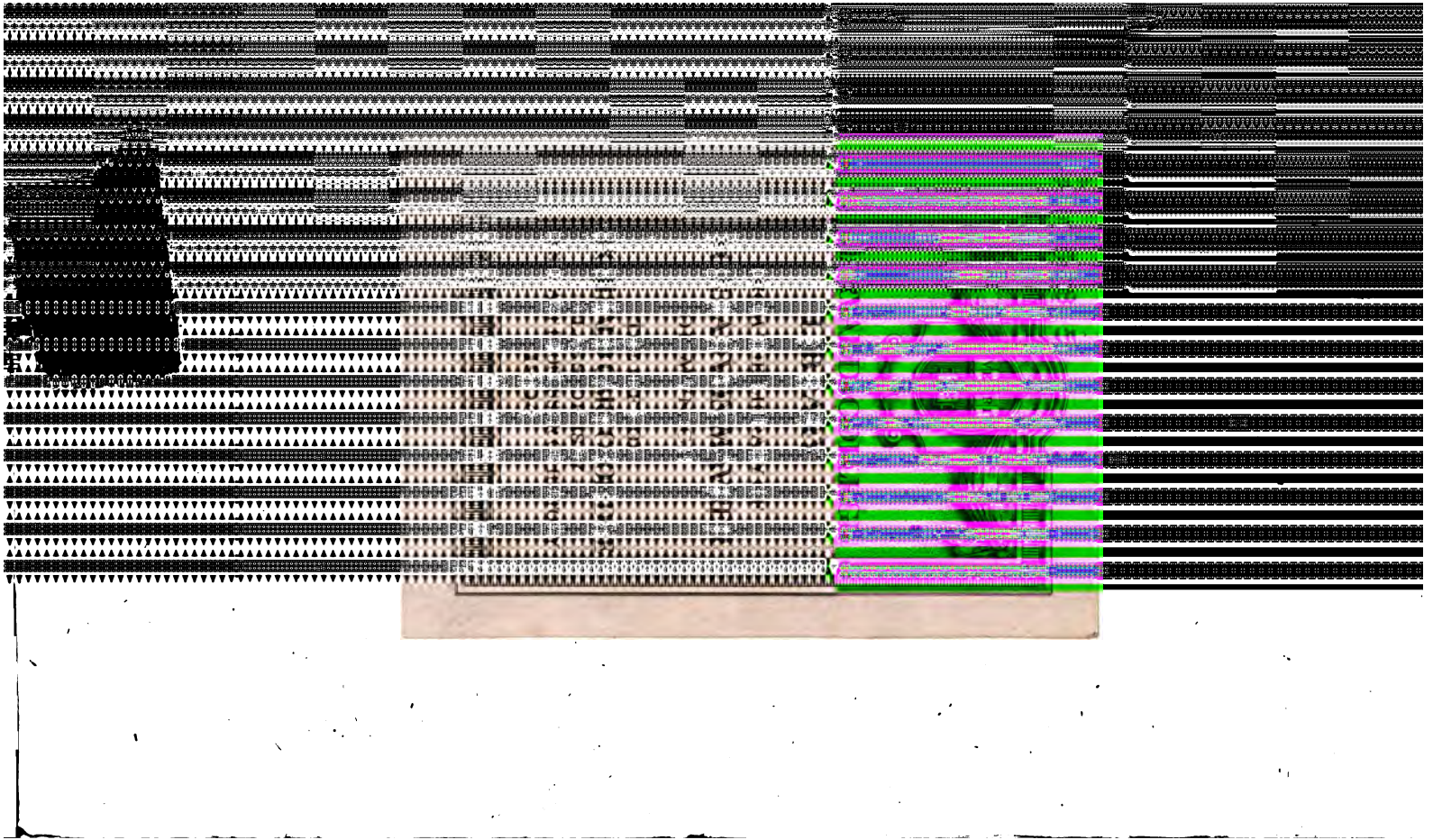

Eine Stimme aus Nordamerika.

Zehn Paragraphen

über

verfassungsmäßige

Monarchie und Republik.

1849.

Von

Theodor Hilgard d. Aelt.

Heidelberg.

Druck von Julius Groos.

1849.

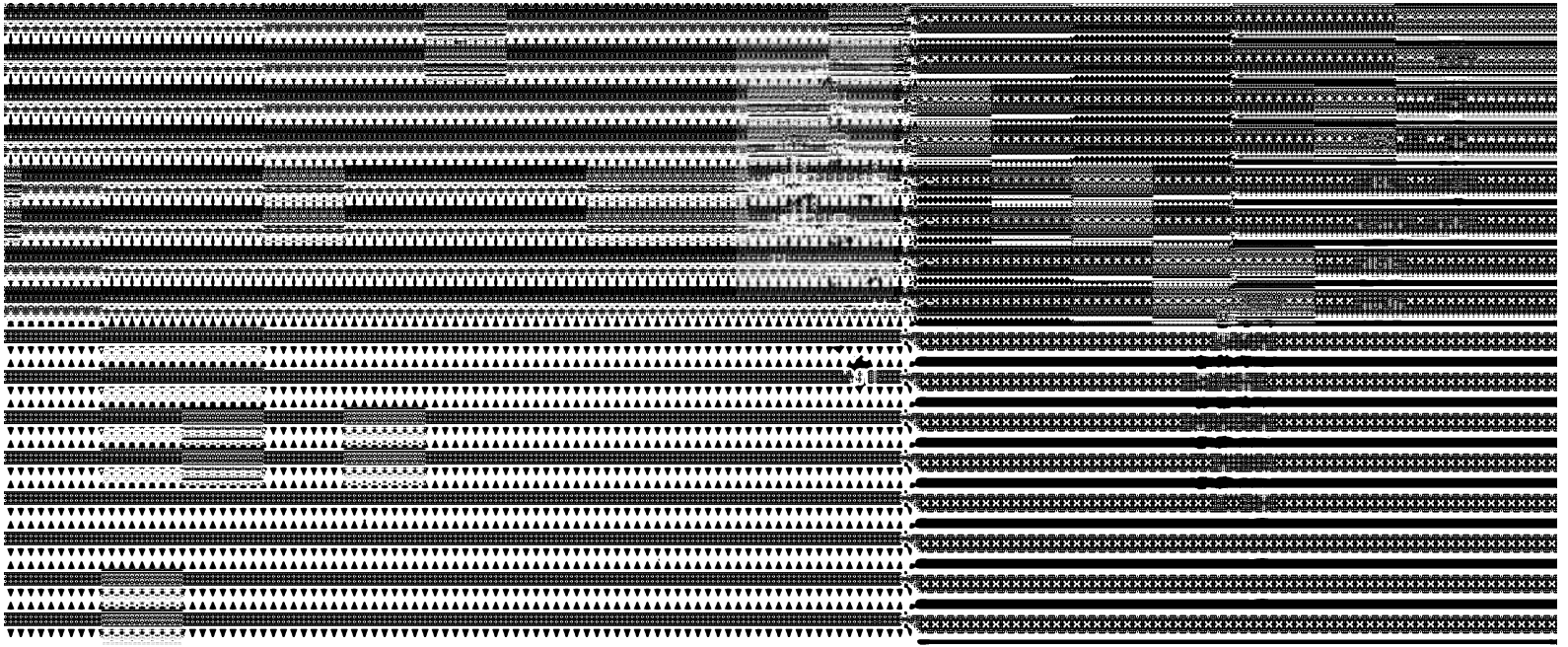

§. 1.

Zweck der Schrift.

Niemals hat das deutsche Vaterland eine Zeit gesehen, wo eine unbefangene und ernste Prüfung des Wesens der verschiedenen Staatsformen und ihres Einflusses auf das Wohl oder Wehe der Völker, so dringendes, so unabweisliches Bedürfniß gewesen wäre, als heute. Die absolute Monarchie ist fortan außer Frage; sie ist unwiederbringlich zu Grabe gegangen. Aber desto unentschiedener ist der Kampf zwischen der beschränkten, verfassungsmäßigen Monarchie und der Republik, als den beiden einzigen Staatsformen, von denen überhaupt von nun an in civilisirten Ländern die Rede sein kann. Vor wenigen Monaten noch verlohnte es sich kaum der Mühe, die Frage, welcher von diesen beiden Verfassungsformen der Vorzug gebühre, näher zu durchdenken; wenigstens gehörte sie damals nur dem Gebiete der Theorien an. Aber die großen, völlig beispiellosen Ereignisse, die der Genius der Menschheit seitdem wie durch Zauberschlag hervorgerufen hat, machen sie heute zur dringenden, praktischen Lebensfrage, und gewiß giebt es in Deutschland keinen denkenden Kopf, dem sie sich nicht mit dem Ungestüm einer solchen aufgedrängt hätte. Aber eben darum, weil sie eine Lebensfrage geworden ist, weil sich ein unmittelbares, heißes, praktisches Interesse an sie knüpft, wird sie von den Meisten wohl nicht mehr ruhig und unbefangen genug behandelt. Vorurtheil, Interesse und politische Leidenschaft (oft die unbändigste von allen) scheinen sich ihrer bemächtigt zu haben, und wo diese Dämonen im Spiele sind, da wird es der Wahrheit selten leicht, sich Bahn zu brechen. Auch sind die Ereignisse so unversehens und mit so überwältigender Raschheit hereingebrochen, daß selbst über die

besten Köpfe eine Art von Betäubung kam, und daß ihnen wenig Zeit zu ruhigem Nachdenken blieb, besonders wenn sie durch ihre Stellung berufen waren, unmittelbar handelnd einzugreifen.

Möge es unter diesen Umständen einem Manne in reifem Lebensalter, der die Wiedergeburt Deutschlands zwar aus der Ferne, aber mit der warmen und vollen Theilnahme eines treugebliebenen Sohnes beobachtet, verstattet seyn, dem denkenden Theile des geliebten Heimathlandes einige Betrachtungen über die oben erwähnte Frage vorzulegen. Er ist sich vollkommen bewußt, daß es mit ruhiger Unbefangenheit geschieht, und zwar um so mehr, da keine Art von persönlichem Interesse für ihn auf dem Spiele steht, und da er durch die Entfernung seines Wohnortes selbst denjenigen Einflüssen entrückt ist, welche aus dem persönlichen Umgang und Verkehr mit Denen, welche unmittelbar betheiligt sind, zu entspringen pflegen; so daß er weder in Gefahr war, sich an dem Enthusiasmus Gleichgesinnter über die Gebühr zu entzünden, noch durch Widerspruchsgeist gegen Anderstdenkende sich von dem Weg der Wahrheit zu entfernen. Es sei ihm erlaubt hinzuzufügen, daß seine Ansichten nicht bloß theoretischen Ursprungs sind, sondern auch in dem festen Boden praktischer und persönlicher Erfahrung wurzeln, indem er die eine Hälfte seines Mannesalters unter constitutionell-monarchischen, die andere unter republikanischen Staatsformen verlebt hat, und sonach in den Stand gesetzt war, Beide nicht bloß in ihrem Prinzip, sondern auch in ihren einzelnen und allgemeinen Wirkungen reiflich zu beobachten.

Um Misverstand zu verhüten, glaubt der Verfasser ausdrücklich bemerken zu müssen, daß er sich durchaus kein bestimmtes Urtheil anmaaßt über die Frage, ob, unter den Verhältnissen der Gegenwart, die constitutionell-monarchische oder die republikanische Staatsform für Deutschland, oder für einzelne Theile Deutschlands, die passendere sei; — ob Volk und Verhältnisse reif seien für diejenige Staatsform, die man an und für sich als die bessere erkennt; — ob die

Umstände ihrer Einführung keine unübersteiglichen Hindernisse in den Weg legen; — und endlich (was stets von allen Partheien als die Hauptsache anerkannt werden sollte) ob die entschiedene Mehrheit des Volkes für die eine oder für die andere Staatsform gestimmt sei. Dies alles sind faktische Fragen, deren Wichtigkeit und Schwierigkeit unverkennbar ist, und die der Verfasser dahin gestellt sein läßt, weil ihre Lösung die genaueste Kenntniß und Abwägung aller faktischen Verhältnisse der Gegenwart voraussetzt, eine Kenntniß, die ihm nicht zu Gebote steht. Sein Wunsch ist blos, etwas zur Beleuchtung des theoretischen und praktischen Werthes jener beiden Staatsformen an und für sich beizutragen und wo möglich vorgefaßte Meinungen durch ruhige Prüfung und einen festen Blick auf die Institution selbst zu beseitigen, oder doch zu weiterm, gründlicherm Nachdenken hinzulenken. Für Deutschland ist ein neues Zeitalter eingetreten; ein Zeitalter aber gestaltet sich nicht in einigen Tagen, auch nicht in einigen Jahren, und was jetzt geschieht ist bloß der Anfang des Anfangs, — ein Versuch, der mit tastender Hand und bebendem Herzen gemacht wird. Daher kann jede Bestrebung, über eine oder die andere der großen Zeitfragen Licht zu verbreiten, für die Zukunft Deutschlands von praktischem Werthe seyn, wenn sie es auch nicht für die Gegenwart seyn sollte.

Nach diesen kurzen Vorbemerkungen gehen wir zu den Betrachtungen über, die wir in Bezug auf die Eingangs angeregte Frage unsern Lesern vorzulegen wünschen. Diese Betrachtungen sollen nichts weniger als eine umfassende Abhandlung über die beiden erwähnten Staatsformen seyn, — dazu wäre ein Bändereiches Werk erforderlich; sie sollen nur einige wenige, aber wesentliche, vielleicht entscheidende Punkte berühren und beleuchten.

§. 2.

Was ist Republik?

Da Verständigung durch nichts so sehr erschwert zu werden pflegt, als durch Unbestimmtheit der Begriffe, so wird es nöthig sein vor Allem auszusprechen, was wir unter Monarchie und Republik verstehen. In der That sind, wenn wir nicht sehr irren, die Begriffe in dieser Beziehung bei Vielen äußerst schwankend, und dies ist um so weniger zu verwundern, da die Namen Monarchie und Republik die Sache selbst nur sehr unvollkommen bezeichnen. Denn auch in der Republik kann ein Einziger Staatsoberhaupt seyn, und auch in der Monarchie ist ein Gesammtwesen — res publica.

Ganz besonders aber erfordert die Unpartheilichkeit eine nähere Begriffsbestimmung im Interesse der Republik. Was eine constitutionelle Monarchie sei, das weiß so ziemlich Jedermann, der sich überhaupt um solche Dinge kümmert, da diese Staatsform in Deutschland schon seit längerer Zeit einheimisch ist. Wird aber das Wort Republik ausgesprochen, so schwebt den Meisten ein sehr unbestimmtes, verwirrtes, mitunter gespenstisches Bild vor. Der Eine denkt dabei sogleich an die Republiken des Alterthums, mit allen ihren Thorheiten, Ungerechtigkeiten, und innern Kämpfen; dem Andern fällt die Schweiz ein, mit ihrer Zerstückelung, ihrer Ohnmacht gegen außen und ihrer ewigen „Wirren" im Innern. Vor beiden steigt dann unfehlbar, wie ein blutiger und drohender Dämon, die französische Republik von 1793 auf, mit ihrem Wahnsinn und ihren Guillotinen. An die Republik der Vereinigten Staaten, auf die man doch vor Allem den Blick heften sollte, denkt Niemand, — oder wer an sie denkt, kennt sie zu wenig, um durch die Betrachtung dieses Vorbildes seine Ideen aufzuklären und seine Angst zu beschwichtigen. Mit einem Worte, die verfassungsmäßige Monarchie hat in Deutschland, im Allgemeinen wenigstens, das Vorurtheil für sich, — die Republik hat es gegen sich. Es ist daher nicht

mehr als recht und billig, daß vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft und der öffentlichen Meinung, vor welchen wir Beide laden, das Gleichgewicht zwischen ihnen durch schärfere Begriffsbestimmung und durch nähere und unbefangene Vergleichung wieder hergestellt werde.

Wir erkennen da eine Republik, wo folgende drei Erfordernisse zusammentreffen, nämlich:

1) Volkssouveränität.

2) Ein Staatsoberhaupt, das weder erblich noch lebenslänglich ist.

3) Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes.

Wo diese drei Dinge, oder auch nur das eine oder das andere derselben fehlen, da ist keine echte Republik, mögen auch sonst die Einrichtungen des Staates einen noch so freisinnigen Anschein haben; — wo sie vorhanden sind, da ist Republik, wäre auch die dem zeitweiligen und verantwortlichen Staatsoberhaupte verliehene Gewalt noch so stark, ja stärker als die des constitutionellen Monarchen.

---

§. 3.

Volkssouveränität.

Man hüte sich vor Allem, unter Volkssouveränität die unmittelbare Herrschaft des Volkes zu verstehen. Vor dieser bewahre der Himmel gnädig jede menschliche Gesellschaft; denn sie ist ohne Frage die verderblichste und ungereimteste aller Staatsformen. Eine weise Verwaltung der Staatsangelegenheiten und eine richtige Entscheidung der großen Fragen die sich daran knüpfen, erfordern viele Zeit, Anstrengung und Geschäftskunde, ein tiefes und anhaltendes Studium aller Verhältnisse, die umfassendsten Kenntnisse im Fach der Staatswirthschaft, der Gesetzgebung, der Geschichte, der gesammten äußern Angelegenheiten und Beziehungen des Staates, endlich die größte, kaltblütigste Besonnenheit und Leidenschaftlosigkeit; — und alle diese Erfordernisse sind um so unabweislicher, je

civiliſirter das Zeitalter iſt, und je mannigfacher ſonach die innern und äußern Beziehungen und Verwickelungen der Staatsangelegenheiten ſind. Daß nun das Volk in Maſſe zur Führung einer ſolchen Staatsverwaltung, ſo wie zur Feſtſtellung der Geſetze auf welchen ſie beruhen muß, durchaus unfähig ſei, ſofern von ſeinem unmittelbaren, direkten Eingreifen dabei die Rede iſt, das verſteht ſich in der That ſo ſehr von ſelbſt, daß Niemand der es redlich meint, und der nicht als Volksſchmeichler ſein Privatintereſſe verfolgt, es beſtreiten kann. Denn es fehlt der Menge abſolut an allen jenen weſentlichen Erforderniſſen: an Zeit — (wobei allenfalls nur der ſchlechtere Theil der Menge, die Müßiggänger, auszunehmen wären) — an Bildung, an Kenntniſſen, an Geſchäftsübung, und vor Allem an ruhiger Beſonnenheit. Wo trotz dem das Volk unmittelbar in die Verwaltung des Staates eingreift, und die wichtigſten Fragen der Politik, Geſetzgebung und Finanzverwaltung ſelbſt verhandelt und entſcheidet, — mit einem Worte, wo Ochlokratie herrſcht, wie einſt in Rom und Athen, — da kann es nicht fehlen, daß entweder Unverſtand, Vorurtheil, Mißgunſt und wilde Leidenſchaft die Oberhand gewinnen, oder daß ſich das Volk, im Gefühl ſeiner Unfähigkeit, irgend einem gewandten und beredten Demagogen in die Arme wirft, der es dann nach Gutdünken lenkt und ausbeutet. Dann muß freilich ein Stand der Dinge eintreten, ähnlich Dem, welchen der Biograph des Atheniſchen Feldherrn Chabrias ſo treffend mit den Worten andeutet: „Omnes fere principes libenter aberant Athenis; quod tantum se ab invidia putabant abfuturos, quantum a conspectu suorum recessissent.“ *) Dann werden Greuel der Ungerechtigkeit, wie die Verurtheil-

*) Zu deutſch: „Faſt alle großen Männer Athens lebten gern entfernt von der Vaterſtadt, weil ſie glaubten, daß das einzige Mittel, der ungerechten Mißgunſt ihrer Mitbürger auszuweichen, darin beſtehe, ihnen ſo weit als möglich aus den Augen zu gehen.“

ungen eines Miltiades, eines Aristides, eines Sokrates u. s. w. möglich. Dann wird jene Aeußerung des edeln aber strengen Phocion begreiflich, der, als er einst zur Volksversammlung sprach und ungewohnterweise lauten Beifall erhielt, sich verwundert gegen einen Freund umwandte und ihn fragte, ob ihm vielleicht eine Dummheit entschlüpft sei? Dann wird, wie es so oft auf dem römischen Forum geschah, anstatt der Worte und der Gründe, das Schwerdt und der Knüttel die wichtigsten Staatsfragen entscheiden.

Die Republik verlangt Volkssouveränität; aber sie versteht darunter nichts als die Anerkennung des doppelten Grundsatzes: 1) daß alle Staatseinrichtungen und die ganze Verwaltung des Staates ausschließlich dem Wohle des Volkes, und nicht etwa, ganz oder theilweise, dem Interesse irgend einer Dynastie, irgend eines regierenden Hauses gewidmet seien; und 2) daß der Wille des Volkes — (oder der Mehrheit des Volkes) — auf gesetzliche Weise ausgesprochen, für die Einrichtung und Verwaltung des Staates Maaß und Ziel geben müsse.

Liegt nun in diesem doppelten Grundsatze irgend etwas vernunftwidriges? Oder ist er vielleicht, in praktischer Beziehung, gefährlich, oder unausführbar?

Die erste Frage umständlich behandeln zu wollen, wäre fast kindisch. Daß Volkswohl und Volkswille die wesentlichsten Grundlagen eines vernunftgemäßen Staates bilden müssen, wenn die Sache sich ausführen läßt ohne stets die Hauptzwecke des Staates, Recht, Sicherheit, Ordnung und Friede auf das Spiel zu setzen, ist so völlig evident in sich selbst, daß es nur von Dem in Zweifel gezogen werden könnte, der es wagen wollte, die angeborene Würde des Menschen als ein freies, selbstständiges Vernunftwesen zu bestreiten, und die Völker als Mittel und nicht als Zweck anzusehen.

Aber ist nicht die praktische Anwendung des Prinzips zu gefährlich? Ist sie nicht unvereinbar mit einem festen und gesetzlichen Rechtszustande?

Gäbe es keinen andern Weg zur praktischen Ausübung der Volkssouveränität, als unmittelbares Eingreifen der Massen in die Staatsangelegenheiten durch lärmende, stürmische Volksversammlungen, so würden wir genöthigt seyn, sie ohne Weiteres aufzugeben; denn die Tyrannei und der Unsinn einsichtloser und aufgeregter Volksmassen übersteigt bei Weitem jede andere Tyrannei und jeden andern Unsinn. Selbst die Thatsache, daß mehrere Republiken des Alterthums, namentlich Athen und Rom, trotz des ochlokratischen Unfuges der sie entstellte und zerrüttete, doch so viel Großes und Schönes leisteten, indem Athen in Kriegsruhm wie in Kunst und Wissenschaft, und Rom wenigstens in der erstern Beziehung die höchste Stufe erstieg, kann uns in unserer Ansicht nicht irre machen. Denn in Athen war es offenbar nicht die unmittelbare Volksherrschaft (die ja auch an vielen andern Orten eingeführt war ohne ähnliche Resultate hervorzubringen) welche diese Stadt zur Siegerin über die Perser und zur Wiege der Künste und Wissenschaften machte, sondern andere günstige Verhältnisse, die theils auf den glücklichen Naturanlagen des Volksstammes, theils auf den Vorzügen des Klima's, der Lage des Landes und andern zufälligen Umständen beruhten. Rom aber wurde groß durch die wunderbar consequente Weisheit seines Senates, durch den kriegerischen Geist des ganzen Volkes, durch die vortreffliche Einrichtung seines Heerwesens und durch eine beispiellose Reihenfolge großer Männer, die das Schicksal ihm gewährte. *) Die Geschichte dieser beiden Republiken beweist daher blos, daß da wo Freiheit herrscht, trotz aller ochlokratischen Hindernisse und Greuel dennoch Großes sich entwickeln kann. Sie spricht für das republikanische Prinzip, keineswegs für das ochlokratische, — welches letztere vielmehr als die Quelle fast aller Abscheulichkeiten erscheint, die jene Geschichte beflecken.

*) Man sehe Montesquieu's treffliches Werk: „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence."

Allein die beſſere Einſicht neuerer Zeiten hat das Mittel gefunden, den Grundſatz der Volksſouveränität in ſeiner Ausführung von allem Dem zu befreien, was ihn für geſetzliche Ordnung und Sicherheit gefährlich machen kann, — das Mittel, den Grundſatz in ſeiner ganzen Kraft und Wirkſamkeit beſtehen zu laſſen und zugleich jeden ochlokratiſchen Unfug abzuſchneiden. Dieſes große, unſchätzbare Mittel heißt Vertretung (Repräſentation.)

---

§. 4.

Volksvertretung. Wahlſtufen. Inſtruktionen.

Die Volksvertretung beſteht darin, daß das Volk, anſtatt ſich ſelbſt in Maſſe zu verſammeln und die großen Staatsfragen direkt zu verhandeln und zu entſcheiden, aus ſeiner Mitte Männer ſeines Vertrauens wählt, denen es die Ausübung ſeiner Souveränität überträgt, d. h. die es beauftragt, ſich zu verſammeln, gemeinſam zu berathſchlagen, die zu entſcheidenden Angelegenheiten ruhig zu prüfen, ſich gegenſeitig durch Mittheilung ihrer Anſichten und Gründe aufzuklären und dann nach ihrer, aus allen dieſen Elementen hervorgegangenen Ueberzeugung zu entſcheiden. Warum wir ſo umſtändlich definiren, wird ſich weiter unten zeigen.

Da das Prinzip der Volksvertretung allen Vorwürfen und Einwendungen begegnen ſoll, die man mit Recht der unmittelbaren Ausübung der Souveränität von Seiten des Volkes entgegenhält, ſo müſſen wir ſie näher in's Auge faſſen und in einige ihrer weſentlichſten Conſequenzen verfolgen.

Frägt man zuerſt, welches die Scheidelinie ſey, wo die direkte Ausübung der Souveränität von Seiten des Volkes aufhören und die Vertretung anfangen müſſe, ſo antworten wir unbedenklich: die Vertretung muß da anfangen, wo das Volk aufhört mit voller Einſicht und Sachkenntniß handeln zu können. Dieſer Satz iſt ſo logiſch und einfach, daß ein ernſtlicher Einwand dagegen kaum denkbar iſt,

und daß der exaltirteſte Demokrat ihn zugeben muß, — es wäre denn, daß er behaupten wollte, es bedürfe keiner Einſicht und keiner Sachkenntniß, um in öffentlichen Angelegenheiten weiſe zu entſcheiden. Wir trauen dem Mann aus dem Volke, wenn er auch ohne wiſſenſchaftliche Bildung und beſondere Geſchäftskunde iſt, im Durchſchnitt geſunden Sinn, guten Willen und richtiges Urtheil im Bereiche ſeiner Einſicht zu, und finden dieſe Vorausſetzung durch eine lange perſönliche Erfahrung vielfach beſtätigt. Es iſt daher recht und billig, daß die Volksſouveränität inſoweit unmittelbar ausgeübt werde, als dieſer geſunde Sinn und dieſes richtige Urtheil reichen können, aber nicht weiter; ſonſt ſtehen wir ſogleich an der Gränzſcheide des Mißbrauchs und des Unſinnes.

Von dieſem Satze aus gehen wir nun ſpeciell zu der wichtigen und vielbeſtrittenen Frage über, ob in der echten Republik das Wahlrecht ein allgemeines, und ob es in allen Fällen ein unmittelbares ſeyn ſolle, d. h. ob jeder einzelne Stimmberechtigte direkt für die Beſetzung der höchſten Staatsämter, ja für die Ernennung des Staatsoberhauptes ſelbſt zu ſtimmen habe, oder ob es beſſer ſei, daß die Wahl durch eine oder mehrere Abſtufungen (Wahlſtufen, Wahlmomente) gehe?

Wir tragen kein Bedenken zu ſagen, daß in der echten Republik jeder volljährige Staatsbürger ſtimmberechtigt ſeyn müſſe. Denn im Begriff der Volksſouveränität liegt nothwendig, daß jedem Staatsbürger ein gleicher Antheil an der Ausübung derſelben gebühre, und daß dieſe Ausübung nicht von der Bedingung eines gewiſſen Beſitzes oder von Standesverhältniſſen abhängen dürfe. Eine Beſchränkung des Stimmrechts kann nur da mit Recht eintreten, wo beſondere faktiſche Umſtände die ſtärkſte Vermuthung begründen, entweder daß eine geiſtige Unfähigkeit dazu obwalte, wie bei Minderjährigen und Verrückten, oder daß die Unabhängigkeit der Geſinnung fehle, wie bei Perſonen, welche Almoſen empfangen und allenfalls auch bei häuslichen Dienſtboten, oder endlich, wo die bürger-

liche Ehre gesetzlich aufgehoben ist, wie bei verurtheilten Verbrechern.

Aber soll das Stimmrecht in allen Fällen ein unmittelbares seyn, oder soll es durch Wahlstufen gehen? Man kann diese Frage noch besser so stellen: soll auch im Wahlgeschäfte Vertretung Statt finden, oder nicht?

Daß das Wahlgeschäft von unendlicher Wichtigkeit für das Wohl oder Wehe des Staates, ja der Grundpfeiler jeder republikanischen oder überhaupt verfassungsmäßigen Staatsordnung sei, ist unverkennbar. Daß es daher nur da seinem hohen Zweck entsprechen könne, wo es gut ausgeübt wird, und im entgegengesetzten Falle großes Unheil zur Folge haben müsse, läßt sich ebenso wenig bestreiten. Wir beantworten daher die Frage unbedenklich, indem wir den bereits weiter oben ausgesprochenen Satz wiederholen: „die Vertretung muß da anfangen, wo die Einsicht und Sachkenntniß der Menge aufhört," und indem wir diesen Satz auch auf das Wahlrecht anwenden. Die Wahl muß sonach eine unmittelbare seyn in allen Fällen wo anzunehmen ist, daß jeder Stimmberechtigte fähig sey, sowohl die Pflichten des Amtes, welches zu besetzen ist, und die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu dessen Führung gehören, als auch die Person des Candidaten und dessen Eigenschaften gehörig zu kennen und zu beurtheilen; sie darf dagegen nur eine mittelbare seyn, und das Prinzip der Vertretung durch Wahlstufen muß Platz greifen, sobald diese Voraussetzung wegfällt.

Nehmen wir beispielsweise einen Staat an, dessen Gebiet in Gemeinden, Bezirke und Gauen (Kreise) eingetheilt wäre; dessen Verwaltung sonach, dieser Eintheilung gemäß, außer den obersten Behörden des Staates, auf Gemeinde-Bezirks- und Gaubehörden beruhte. In einem solchen Staate würden wir den stimmberechtigten Massen das Recht geben, insoweit direkt zu stimmen, als von Angelegenheiten der Gemeinden und Bezirke und von Besetzung der darauf bezüglichen Aemter die Rede wäre. Denn es darf angenom-

men werden, daß jeder Stimmberechtigte, selbst der ungebildete, wenn es ihm nur überhaupt Ernst mit der Sache ist, im Stande sey, sich mit den Angelegenheiten seiner Gemeinde und seines Bezirkes, sowie mit den Fähigkeiten und Gesinnungen der Personen, welche sich um Gemeinde- oder Bezirksämter melden, hinlänglich bekannt zu machen, um mit Verstand, Einsicht und Sachkenntniß stimmen zu können. Für die Angelegenheiten des Gaues und des ganzen Staates hingegen würden wir ihm blos das Recht verleihen, Wahlmänner (Vertreter im Wahlgeschäfte) zu erwählen, welche sich sodann zu versammeln hätten, um die Beamten des Gaues, die Volksvertreter bei der allgemeinen Nationalversammlung, das Staatsoberhaupt, und die sonstigen der Gesammtverwaltung angehörigen Staatsbeamten, deren Ernennung durch Wahl geschehen soll, zu erwählen. Wir sind dieser Ansicht, weil es uns vollkommen evident scheint, daß die Menge über Dinge und Personen, die außer ihrem Gesichtskreise liegen, kein gehöriges Urtheil hat noch haben kann; daß sie in solchen Fällen nur zu beurtheilen vermag, welcher unter den einsichtsvollern Männern, die sie kennt, ihr Vertrauen genugsam verdiene um ihm die Vollmacht zu ertheilen, nach besserer Prüfung und gemeinsam mit andern Wahlmännern die Wahl zu vollziehen, mit andern Worten, die Menge im Wahlgeschäfte zu vertreten, wie sie bei der Gesetzgebung und andern höhern Staatsgeschäften vertreten werden muß. Weicht man hievon ab, — giebt man direktes Stimmrecht da, wo der Stimmende kein gehöriges Urtheil über Dinge und Personen hat noch haben kann, so tritt unausbleiblich folgende Alternative ein. Entweder wird alsdann das Stimmgeben, wenn der Stimmende wenigstens seine Unabhängigkeit behaupten will, zu einem Akte der Unvernunft, zu einem Tappen im Dunkeln; oder, was bei weitem häufiger und bei weitem schlimmer ist, der Stimmende folgt blindlings den Eingebungen und Vorspiegelungen rgend eines ränkesüchtigen oder beredten Demagogen, oder seiner Agenten. In beiden Fällen aber ist das Staatswohl, das

nur da wahrhaft gedeihen kann, wo Vernunft und Wahrheit die Leitsterne sind, wesentlich gefährdet.

Der Verfasser dieser Betrachtungen lebt in einer Republik, wo allgemeines Stimmrecht gilt, und wo die Wahl der Staatsbeamten theils eine direkte ist, theils durch eine Wahlstufe geht. Der Präsident der Vereinigten Staaten nämlich wird nicht direkt, sondern durch Wahlmänner, welche das Volk erwählt hat, ernannt; und ebenso geht die Wahl der Senatoren der Vereinigten Staaten durch eine Zwischenstufe, indem sie durch die gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten, die ihrerseits aus direkten Wahlen hervorgehen, ernannt werden. Alle übrigen Staatsbeamten, als Gouverneure, Volksvertreter bei dem Congresse, Repräsentanten und Senatoren der einzelnen Staaten des Bundes, — ja in manchen Staaten sogar die Minister und die höheren Justizbeamten, werden durch direkte Abstimmung des Volkes erwählt. Der Verfasser hatte daher seit 12 Jahren (so lange schon lebt er in den Vereinigten Staaten) Gelegenheit genug, die erwähnten Wahlarten auch in ihrer praktischen Anwendung und in ihren Wirkungen zu beobachten, und er trägt kein Bedenken zu sagen daß selbst hier, wo doch politische Aufklärung und Sinn für öffentliches Wirken mehr im Volke verbreitet sind, als in den meisten andern Ländern, unter fünfzig Stimmgebenden kaum Einer ist, der vollkommen weiß was er thut, sobald der Gegenstand der Abstimmung über den gewöhnlichen Gesichtskreis der Menge hinausgeht. Man kann sich daher auch denken, welchen großen Spielraum hier die politischen Ränkemacher haben, und wie leicht es ihnen wird die Stimmgeber zu blenden und zu verführen. Zwar erscheinen die Uebel, welche hieraus entspringen, in den Vereinigten Staaten weniger groß und auffallend, theils weil die allgemeine Verfassung dieses großartigen Bundes so vortrefflich ist, daß sie ein mächtiges Gegengewicht bildet; theils weil besonders glückliche Verhältnisse, die mit der Verfassung nichts gemein haben, jene Uebel mindern. Dahin rechnen wir besonders die unermeßliche Aus-

dehnung eines fruchtbaren Gebietes und die noch dünne Bevölkerung dieses Gebietes, die sonach gefährlichen Reibungen und Zusammenstößen weit weniger ausgesetzt ist, als eine dicht zusammengedrängte Bevölkerung; sodann den hochwichtigen Umstand, daß das so äußerst gefährliche Element des Proletariats in den Vereinigten Staaten bis jetzt nicht vorhanden ist. In den europäischen Ländern, in Deutschland und Frankreich besonders, ist dies Alles ganz anderst. Dort würde daher auch sicherlich ein unbeschränktes und für alle Fälle direktes Stimmrecht alle die bittern Früchte tragen, die der Natur der Sache nach da nicht ausbleiben können, wo die wichtigsten Wahlen dem Unverstand, oder dem Einfluß ehrsüchtiger Demagogen anheim fallen.

Diese übeln Folgen werden selbst dann eintreten, wenn auch die Wahlhandlung selbst nicht in offenen, wilden, oder gar blutigen Tumult ausartet. Aber auch die Gefahr solcher Tumulte ist offenbar da größer, wo die Wahl eine direkte ist, weil hier zahlreichere Massen sich versammeln und die Aufregung in diesen Massen natürlich weit größer ist, wenn ihre Abstimmung die Wahl definitiv entscheidet, als wenn sie blos Wahlmänner ernennen, die dann erst die definitive Wahl vorzunehmen haben. In Ländern, wo das proletarische Element stark ist, scheint uns dieser Unterschied besonders wichtig zu seyn.

Man pflegt einzuwenden, daß bei einer Wahl, die durch Vertreter vorgenommen wird, Bestechung und andere ungebührliche Einflüsse mehr zu fürchten seien, als bei einer direkten Volkswahl. Wir sind durchaus entgegengesetzter Meinung. Denn was zuerst die Gefahr der Bestechung betrifft, so scheint sie uns in sehr geringem Grade vorhanden zu seyn bei Männern, die schon aus einer Wahl hervorgegangen, also Männer des Volksvertrauens sind, und daher muthmaßlich durch Unabhängigkeit, Charakter und Einsicht hervorragen. Zudem kann man nicht im Voraus wissen, auf wen diese Wahl fallen wird; folglich kann die Bestechung wenig Vorbereitungen

treffen, und wenn man sie völlig unmöglich machen will, so bedarf es nur der Bestimmung, daß die erwählten Vertreter unmittelbar nach der Urwahl zusammentreten müssen, um die definitive Wahl vorzunehmen, so daß kein Zwischenraum für Bestechungsversuche bleibt. Ueberdies zeigt das Beispiel der englischen Parlamentswahlen, wie wenig das System der direkten Wahlen eine genügende Bürgschaft gegen die Gefahr der Bestechung gewährt. Auch ist klar, daß alle übrigen ungebührlichen Einwirkungen, die eine Wahl misleiten können, bei versammelten Volksmassen, wo Unverstand, Mangel an Sachkenntniß, Leidenschaft, Vorurtheil und Leichtsinn so großen Spielraum haben, weit leichter Zutritt finden, als in einer Versammlung auserwählter, einsichtsvoller, mit dem öffentlichen Vertrauen beehrter Männer, die sich gewiß nicht so leicht dazu hinreißen lassen, an diesem Vertrauen Verrath zu begehen.

Wir haben als unzweifelhaften Grundsatz aufgestellt, daß Volkssouveränität, an und für sich betrachtet, ein unbestreitbares Recht jeder Nation sei. Wenn es uns nun außerdem gelungen ist zu zeigen, daß dieses heilige Recht auch gefahrlos für gesetzliche Ordnung und Sicherheit seyn kann, wenn es richtig verstanden und in seiner Ausübung durch weise Einrichtungen, namentlich durch ein consequent durchgeführtes System der Vertretung, gehörig geregelt und beschränkt wird, so muß der Volkssouveränität unabweislich der Vorzug vor der Souveränität eines Einzelnen zugesprochen werden. Denn für die Letztere bleibt alsdann kein Schatten von Rechtsgrund mehr übrig, sobald die Verleihung von Gottes Gnaden wegfällt. Und dieses Trugbild ist ja, nachdem seyn Heiligenschein schon längst im Lichte fortschreitender Aufklärung abgeblichen war, in den Gewittern, durch welche der Zeitgeist neuerlich seine Macht verkündete, unwiederbringlich erloschen.

Aber wir warnen nochmals vor Uebermaaß. Denn alles Gute entartet durch Uebertreibung, am meisten das demokratische

Prinzip, — und was ist schrecklicher, als eine ausgeartete Demokratie?

Da hier von der Ausartung demokratischer Grundsätze die Rede ist, so dürfen wir einen Misbrauch nicht unberührt lassen, der sich häufig geltend zu machen sucht, und der mit gesunden Ansichten über Volksvertretung in eben so auffallendem Widerspruche steht, als er in seinen Folgen verderblich ist. Wir meinen die Behauptung, daß der Volksvertreter verpflichtet sei, sich an sogenannte Instruktionen von Seiten seiner Stimmgeber zu binden. Diese Lehre hat im ersten Augenblick etwas Täuschendes, indem man gern das Amt eines Volksvertreters mit dem eines Privatbevollmächtigten vergleicht, so wenig auch diese Analogie paßt, und sie findet um so leichter Eingang, weil sie etwas Schmeichelhaftes für die Volkseitelkeit hat und das Prinzip der Volkssouveränität zu verstärken scheint, während sie es nur verunstaltet und das heilsame und nöthige System der Volksvertretung der That nach zur unmittelbaren Volksherrschaft zurückführt.

Die Nothwendigkeit der Volksvertretung überhaupt beruht, wie wir bereits gesagt haben, auf der Ueberzeugung, daß das Volk, als Masse, unfähig sei zur Gesetzgebung und zur Entscheidung der höhern Staatsangelegenheiten, weil es ihm an der hiezu nöthigen Einsicht, Kenntniß und Ruhe gebricht. Es wählt daher Vertreter, deren Aufgabe nothwendig ist und seyn muß, gemeinsam zu berathschlagen, die zu gebenden Gesetze oder zu entscheidenden Angelegenheiten und darauf bezüglichen Thatsachen und Dokumente ruhig zu prüfen, sich einander gegenseitig durch Austausch ihrer Ansichten und Gründe aufzuklären, und dann nach ihrer, aus allen diesen Elementen hervorgegangenen freien Ueberzeugung zu entscheiden. Wäre nun der Volksvertreter an Instruktionen gebunden, die er, sei es gleich bei der Wahl, sei es späterhin, von seinen Stimmgebern empfängt, so ist klar, daß diese die Entscheidung geben würden, und daß somit das Repräsentativ-System wieder in Ochlokratie ausarten würde. Wozu die Versammlung,

wozu die Berathschlagung der Volksvertreter, wenn ihre Entscheidung schon im Voraus durch eine Instruktion bestimmt ist, — wenn das geschieht, was grade durch die Volksvertretung vermieden werden soll? Die Berathungen der Volksvertreter würden dann eine leere, nichtssagende Comödie, und der Volksvertreter selbst eine bloße Maschine seyn, die gegen bessere Ueberzeugung, ja gegen den Sinn des Amtseides stimmen müßte, und die eben so gut durch Einsendung eines Votums von Seiten der Volksmassen ersetzt werden könnte.

Ein zweiter entscheidender Gegengrund liegt darin, daß jeder Volksvertreter nicht bloß Vertreter des Distrikts, der ihn gewählt hat, sondern des ganzen Volkes ist; daß er sich daher auch nicht nach den Instruktionen der Stimmgeber dieses Distriktes, sondern nach Gründen bestimmen muß, die dem Wohl des Ganzen entsprechen.

Auch ist klar, daß die Zulassung bindender Instruktionen ein seltsames und verderbliches Schwanken in der politischen Rolle des Volksvertreters zur Folge haben würde. Denn hätten die Stimmgeber das Recht, solche Instruktionen zu geben, so müßten sie auch berechtigt seyn, sie zu verändern; und so würde der Volksvertreter, je nachdem in seinem Wahldistrikte die politischen Mehrheiten wechselten, stets auch seine Tendenz ändern müssen und zu einer würdelosen Drahtpuppe herabsinken.

Dazu kommt noch — (und dieser Gesichtspunkt ist höchst wesentlich) — daß solche Instruktionen ihrer Form und Entstehungsart nach nie ein legaler Akt sind, noch seyn können, es wäre denn, daß das Gesetz selbst das Verfahren vorschriebe, nach welchem sie zu Stande gebracht werden müßten; woraus von selbst folgt, daß sie nie, wenigstens nie auf eine zuverläßige und legale Weise, den wirklichen Willen der Comittenten ausdrücken. Gewöhnlich sind sie nichts als das Ergebniß irgend einer auf's Gradewohl zusammengebrachten, unregelmäßigen und oft wenig zahlreichen Versammlung, die sich durch die Stimmung des Augenblickes, durch dieses oder jenes Vor-

urtheil, durch dieſen oder jenen Demagogen leiten läßt. Daher iſt auch nicht zu verwundern, daß dieſer grobe Irrthum hauptſächlich von politiſchen Ränkeſchmieden begünſtigt und fortgepflanzt wird; denn ſie finden in deſſen Anwendung den weiteſten Spielraum für ihr unruhiges und verderbliches Treiben.

Das Reſultat aller dieſer Betrachtungen iſt, daß ein Volksvertreter, der ſeine Stellung richtig erkennt und ſeine Würde behaupten will, die Inſtruktionen, welche man für gut findet ihm zu ertheilen, zwar im Allgemeinen beachten muß, wie Alles, was mehr oder weniger als Stimme der öffentlichen Meinung erſcheint; daß er ſie aber nur dann zu befolgen hat, wenn ſie mit ſeiner eignen Ueberzeugung in Uebereinſtimmung ſind, und daß er ihnen nie ſeine beſſere Einſicht und ſein Gewiſſen zum Opfer bringen darf.

In dieſem Sinne ſpricht ſich denn auch der Entwurf der neuen Verfaſſung der franzöſiſchen Republik aus, indem er jedes «mandat *impératif*» für den Volksvertreter ausdrücklich verbietet, und wir halten dieſe Beſtimmung für eine der weiſeſten des Entwurfes. Die Verfaſſung der Vereinigten Staaten ſchweigt über dieſen Punkt, und dieſes Schweigen hat die unſelige Folge gehabt, daß in dieſem Lande viele Ultrademokraten und auch viele wohlgeſinnte Männer, denen es aber in dieſer Hinſicht an tieferer Einſicht gebricht, die bindende Kraft ſolcher Inſtruktionen verfechten; ja wir müſſen mit ſchmerzlichem Bedauern hinzufügen, daß viele Volksvertreter ſich dieſem Irrthume hingeben, oder, wenn ſie ihn auch als Irrthum erkennen, ihm dennoch huldigen, weil ſie fürchten, im entgegengeſetzten Falle die Volksgunſt zu verlieren. Wir beſorgen durchaus nicht, daß die Erwähnung dieſer Thatſache im Geiſt vernünftiger Männer als ein gutes Argument zu Gunſten einer ſolchen Ketzerei erſcheinen könnte. Vielmehr beweißt ſie nur, daß auch in dieſem vielgeprieſenen Lande bei weitem nicht Alles vollkommen iſt, und daß auch hier die Männer ſelten ſind, deren Charaktere den Gipfel politiſcher Trefflichkeit erreicht haben, d. h. die den Vorurtheilen der

Menge zu trotzen wagen, und die ihre Popularität au's Spiel setzen, um ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung treu zu bleiben.

Die erwähnte Thatsache zeigt zugleich, daß die Verfassungsurkunde diesen Punkt nicht mit Stillschweigen übergehen und lediglich der Theorie überlassen darf; sie muß, wie es die französische Verfassungsurkunde thut, ausdrücklich erklären, daß der Volksvertreter von solchen Instruktionen unabhängig sei. Sonst ist seine Stellung nicht gehörig bestimmt, und der in den Vereinigten Staaten aufgekommene Misbrauch beweist, wie leicht er, trotz seiner Absurdität, auch in andern Ländern sich einschleichen könnte, wenn das Gesetz darüber schwiege. Auch ist ein ausdrückliches Verbot nöthig, um den Volksvertreter, der unabhängig handelt, vor ungerechtem Groll und Misdeutung von Seiten der Menge zu schützen und dadurch auch seinen Muth in gewissenhafter Erfüllung seiner hohen Pflichten zu stärken.

Soviel über Volkssouveränität und Volksvertretung.

§. 5.

Erblichkeit der obersten Staatsgewalt.

Schon auf den ersten Blick scheint der Begriff der Volkssouveränität mit dem der Erblichkeit irgend eines Theiles des Staatsgewalt im vollkommensten nnd auffallendsten Widerspruch zu stehen. Denn wenn alle öffentliche Gewalt im Staate, kraft der Volkssouveränität, den Willen und das Interesse des Volkes zur Urquelle hat, wie sollte diese Gewalt ganz oder theilweise, irgend einer Familie ausschließlich angehören und als Erbgut auf die Mitglieder dieser Familie von Geschlecht zu Geschlecht übergehen können? Nichtsdestoweniger hat man diese feindlichen Prinzipien zu vereinigen und ein System zu begründen gesucht, in welchem Beide friedlich Hand in Hand gehen sollen. Dieses System nennt man verfas-

sungsmässige Monarchie, oder auch nach dem Wort eines Mannes, der ein trefflicher Patriot aber kein tiefer Politiker war, «un trone entouré d'institutiones républicaines.»*)

Die wichtigsten Gründe, welche für dieses System angeführt zu werden pflegen, sind folgende:

1) Dasselbe steht nicht in absolutem und nothwendigem Widerspruch mit dem Begriff der Volkssouveränität. Denn wenn das souveräne Volk es zur Begründung seines Glückes und seiner Ruhe für besser hält, die Staatsgewalt, ganz oder theilweise, einer Familie erblich zu verleihen, so ist diese Einrichtung eben auch nur wieder ein Akt und Ausfluß souveräner Macht.
2) Es giebt Gründe, welche die Erblichkeit rathsam machen. Dahin gehört, daß das ganze Staatsgebäude durch den Mittelpunkt eines erblichen Monarchen mehr Einheit und Festigkeit erhält; daß die Politik des Staates weniger häufigem Wechsel ausgesetzt ist; daß die vollziehende Gewalt mit mehr Kraft und Nachdruck gehandhabt wird.
3) Ein weiterer Grund ist, daß der Ehrgeiz Einzelner in der Monarchie weniger Spielraum findet, indem die unerreichbare Höhe des Thrones ihn stets zurückhält und zügelt; und daß überhaupt heftige Partheikämpfe in der Monarchie weniger zu fürchten sind, weil die überwiegende Macht des Monarchen sie besser beherrscht.
4) Die Unruhen und Gefahren, welche unter dem System der Wählbarkeit des Staatsoberhauptes, sich jedesmal an eine solche Wahl knüpfen, fallen durch die Erblichkeit weg.
5) Die Erblichkeit verleiht der Staatsgewalt einen gewissen Glanz; eine gewisse geheimnißvolle Macht, die auf die Gemüther Eindruck macht und viel dazu beiträgt, ihr Ehrfurcht und Gehorsam zu sichern. Es liegt in der

*) Ein Thron in der Mitte republikanischer Staatseinrichtungen.

menschlichen Natur, daß die Menge ein Staatsoberhaupt, das sie selbst gewählt hat, weniger ehrt, als ein erbliches.

6) Ueberhaupt gewährt das Prinzip der Erblichkeit mehr Schutz gegen Anarchie aller Art und insbesondere gegen die unheildrohenden Tendenzen des Communismus.

7) Endlich ist Erblichkeit der Gewalt nicht unvereinbar mit einer vernünftigen, gesetzlichen Freiheit des Volkes, und mit allen möglichen freisinnigen Staatseinrichtungen.

Man wird uns hoffentlich nicht vorwerfen können, daß wir die Gründe, welche für das Prinzip der Erblichkeit geltend gemacht werden, verstümmelt oder unvollständig aufgeführt hätten. Hören wir nun die Gegengründe.

Vor Allem stößt das Prinzip der Erblichkeit dadurch auf's Grellste gegen die gesunde Vernunft an, daß das Recht zu herrschen, mithin das wichtigste und schwerste aller Rechte die im Bereich menschlicher Dinge vorkommen, von dem blinden Zufall der Geburt abhängen soll, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob das durch diesen Zufall begünstigte Individuum fähig und würdig sei, ein so hohes Amt zu versehen. Geist und Gefühl sträuben sich gegen die Zulassung dieses absurden Satzes so entschieden, daß nur die unumstößlichsten Gründe der Nothwendigkeit sie damit aussöhnen könnten. Und wie schlimm spielt oft der Zufall grade in dieser Beziehung mit den Völkern! Wie reich ist namentlich unsere Zeit an Beispielen seiner übeln Laune! Und wie sehr wird diese übele Laune noch dadurch unterstützt, daß einestheils viele der erblichen Herscherfamilien physisch ausgeartet sind, und daß anderntheils die gewöhnliche Erziehung fürstlicher Söhne nicht nur unter den schädlichen Einflüssen des Vorurtheils, der Verwöhnung und der Schmeichelei Statt findet, sondern auch meist in Bezug auf eigentliche Bildung und Kenntnisse weit hinter der zurückbleibt, die andern jungen Männern aus gebildeten Familien zu Theil wird. Der Einwand, daß die Staatsverfassung so beschaffen seyn könne, daß wenig oder nichts auf

die Persönlichkeit des Monarchen ankomme, ist ungenügend und trüglich. Denn die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, daß diese Persönlichkeit stets von großem, ja entscheidendem Einfluß auf das Wohl oder Weh des Staates ist, und der halb wahre, halb falsche Satz, den man hier als Nothbehelf erfunden hat, daß der constitutionelle Monarch herrsche aber nicht regiere, scheitert nur zu oft an der Erfahrung, wie das Beispiel Louis Philippe's es in so auffallender Weise gezeigt hat. Und gäbe es eine Verfassung, die so weise und künstlich eingerichtet wäre, daß sie die Persönlichkeit des Monarchen wirklich ganz aus dem Spiel brächte, so würde dann zwar ein sittlich schlechter oder geistig unfähiger Monarch kein Unglück mehr, aber immer noch eine Schande für die Nation seyn. Und wozu denn, wenn die Verfassung den Monarchen so gänzlich zu Nichts macht, ein solches Scheinbild? Wozu die unermeßlichen Ausgaben, welche der Glanz, von dem dieses Scheinbild umgeben seyn will, erfordert? Ist es möglich, daß das Wohl und der Rechtszustand der Völker durch einen bloßen Schatten, einen Popanz bedingt seyn sollte? Welch ein seltsamer, die Menschheit entehrender Gedanke!

Die Volkssouveränität, sagt man, leidet nicht durch die Verleihung der Erblichkeit; diese Verleihung ist im Gegentheil selbst ein Akt der Volkssouveränität. Ganz recht! Aber die Volkssouveränität zerstört, indem sie die Erblichkeit verleiht, einen wesentlichen Theil ihres eigenen Wesens. Sie verschenkt, sie verstümmelt sich, — und das darf sie nicht, weil sie eben so unveräußerlich ist, wie die Menschenwürde selbst. Wer behauptet, daß sie nach dieser Verleihung noch ungeschwächt fortdauere weil sie sich selbst geopfert, der könnte eben so gut sagen, daß ein Selbstmörder sich nicht vernichtet habe, weil er es selbst gethan.

Aber die Erblichkeit giebt dem Staatsgebäude einen unveränderlichen Mittelpunkt und dadurch mehr Einheit und Festigkeit.

Dieser Einwand, obschon er oft gehört wird, ermangelt

eines bestimmten Sinnes, und es ist nicht einzusehen, wie Einheit und Festigkeit des Staatsgebäudes durch Erblichkeit bedingt seyn sollten. Einheit wird dadurch begründet, daß der Staat ein wohlgeordnetes, zusammenhängendes, durch gemeinsame Einrichtungen in Harmonie gebrachtes, durch einen starken Nationalgeist verbundenes und durch eine kräftige Centralgewalt geleitetes Ganze bildet. Ob aber diese Centralgewalt eine gewählte und zeitweilige, oder eine erbliche sei, ist in Bezug auf Einheit gleichgültig. Und eben so verhält es sich mit der Festigkeit. Rom hatte unter seinen Consuln, deren Amt nur ein Jahr dauerte, sicherlich eben so viele Einheit und Festigkeit, als früher unter seinen Königen und später unter seinen Imperatoren; — und auch dem Bunde der Vereinigten Staaten, dessen Präsident nur vier Jahre lang im Amte bleibt, mangelt es nicht an Einheit und Festigkeit, so weitläufig auch sein Gebiet ist, und so mannigfach verschieden das Interesse und die Verhältnisse seiner einzelnen Theile sind.

Aber ist nicht die Politik eines Staates weniger wechselnd, weniger unbeständig unter einer erblichen Monarchie, als unter zeitweiligen Oberhäuptern?

Die Politik eines Staates muß sich nach seinen Bedürfnissen, nach seinen innern und äußern Verhältnissen richten, nicht nach dem Geiste, den Launen, oder dem Interesse einer Herrscherfamilie. Der letztere Maaßstab wird zwar allerdings unter der erblichen Monarchie mit großer Consequenz verfolgt, keineswegs aber der erstere. Dieser wird vielmehr nur allzuoft durch das Familieninteresse gestört und durchkreuzt. Die wahre Politik des Staates wird von einsichtsvollen Oberhäuptern, auch wenn sie nur zeitweilige sind, stets mit der nöthigen Consequenz geleitet werden, weil nur das Interesse des Staates ihre Richtschnur seyn wird. Aber eben darum, weil große Einsicht und großes Talent zu einer solchen consequenten und gedeihlichen Leitung gehören, wird ein gewähltes Staatsoberhaupt stets eine bessere Bürgschaft dafür

gewähren, als ein geborenes. Man kann sich auch hier wieder auf Roms Beispiel berufen, denn nie gab es eine consequentere, festere, unerschütterlichere Politik, als die der römischen Republik.

Aber die erbliche Monarchie handhabt die vollziehende Gewalt mit mehr Kraft und Nachdruck, als die Republik.

Wäre das wahr, so würde darin ein bedeutendes Argument für die Erblichkeit liegen. Denn eine starke und energische vollziehende Gewalt ist eines der wesentlichsten Erfordernisse jeder Staatsform. Ohne sie ist es um die Sicherheit der Person, des Eigenthums und aller andern Rechte geschehen; ohne sie sind alle Staatszwecke gefährdet; ohne sie ist der Staat wie ein Dampfschiff, dem die Hauptsache, die Dampfkraft mangelt.

Es würde jedoch dem eifrigsten und scharfsinnigsten Vertheidiger der Erblichkeit schwer fallen, den Satz genügend zu beweisen. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Erblichkeit einen so entschiedenen Einfluß auf die Energie der vollziehenden Gewalt haben, und warum nicht zeitweilige Oberhäupter sie eben so kräftig und wirksam handhaben sollten. Wenigstens giebt die Geschichte Beispiele genug von Republiken, in welchen die vollziehende Gewalt aufs Kräftigste geübt wurde. Will man vielleicht damit sagen, daß ein nicht-erbliches Staatsoberhaupt, so wie die übrigen Organe der vollziehenden Gewalt, aus Rücksicht auf ihre Popularität und auf Wiedererwählung, ihre Amtspflichten mit weniger Energie erfüllen könnten? Dann ist zu erwiedern, daß zwar allerdings manche einzelne Beamte, die nicht bedenken, daß wahre Popularität überall nur durch treue und genügende Pflichterfüllung erworben und gesichert wird, in diese Schwachheit verfallen mögen, wie es in der That in den Vereinigten Staaten bisweilen geschieht; daß aber die Erfahrung sie bald eines Bessern belehren wird; daß dies leicht durch passende Gesetze verhindert werden kann, namentlich durch solche, welche die Beamten für ihre Pflichterfüllung streng verantwortlich machen,

und in gewissen Fällen durch solche, welche die unmittelbare Wiedererwählung verbieten; und endlich, daß man den Wunsch populär zu bleiben und wieder erwählt zu werden, die Beamten, wie es in den Vereinigten Staaten allgemein der Fall ist, dahin führt, daß sie bei Ausübung der vollziehenden Gewalt mit großer Behutsamkeit verfahren, und daß sie den in andern Ländern so unerträglichen Beamtenstolz nicht aufkommen lassen; daß sie jeden ihrer Mitbürger, auch den ärmsten, als ihres Gleichen behandeln und ihm freundlich die Hand schütteln, — dann, sage ich, kann man sich zu solchen Resultaten nur Glück wünschen.

Aber der Ehrgeiz Einzelner, sagt man weiter, findet in der Republik größern Spielraum, als in der Monarchie.

Dies ist vollkommen wahr. Allein der Ehrgeiz ist an sich kein Uebel, namentlich dann nicht, wenn er auf ein erlaubtes und nützliches Ziel gerichtet ist; nur im umgekehrten Falle wird er tadelhaft und verderblich. Der Ehrgeiz, welcher durch ausgezeichnete Talente, durch ungewöhnliche Anstrengungen, durch große Dienste, sich zu den höhern Würden, ja zu dem höchsten Standpunkt im Staate emporschwingen will, kann nur wohlthätige Folgen für das allgemeine Beste haben. Der Hauptunterschied nun, den wir in dieser Hinsicht zwischen Monarchie und Republik finden, besteht darin, daß in der Monarchie das Bestreben, die höchste Würde und Gewalt im Staate zu erreichen, ein *unerlaubtes*, in der Republik hingegen ein *erlaubtes* ist. Welches Uebel soll aber daraus hervorgehen, daß Letzteres der Fall ist? Der Ehrgeiz gewinnt dabei, und der Staat verliert nichts dabei. Trüge in den Vereinigten Staaten jeder junge Mann von Talent und Bildung den Wunsch und Plan in sich (und vielleicht ist es wirklich der Fall) einst Präsident dieses großen Bundes zu werden, so würde sich das Land um so besser dabei stehen. Grade in diesem heilsamen Ehrgeize liegt ja der Grund, warum die Republiken verhältnißmäßig so viel mehr große, treffliche Männer hervorbringen, als die Monarchien. Wer die Thatsache be-

zweifelt, der vergleiche die Zeiten der römischen Republik mit denen des römischen Kaiserreiches. Das Wahre an der Sache ist also bloß, daß in der Republik der erlaubte, der gesetzliche Ehrgeiz mehr Spielraum findet, als in der Monarchie. Den unerlaubten trifft, unter der einen wie unter der andern Staatsform, die Strenge des Gesetzes.

Es giebt freilich noch einen andern Unterschied, der wohl noch zu beachten ist. Ehrgeiz und Interesse herrschen überall wo Menschen sind. Die hohen, die angenehmen, die einträglichen Staatsämter werden daher gleich eifrig gesucht werden, der Staat heiße Monarchie oder Republik. In der Monarchie aber muß Der, welcher sein Ziel erreichen will, sich um die Gunst des Monarchen oder eines Ministers bemühen; in der Republik, wo Wahl entscheidet, muß er die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen suchen. Welches von Beiden nun das Bessere sei, dürfte nicht gar schwer zu entscheiden seyn.

Aber die erbliche Monarchie hat heftige Partheikämpfe weniger zu fürchten, weil die überwiegende Macht des Monarchen sie niederhält.

Dieser Einwand kann, in sofern von gesetzwidrigen Partheikämpfen die Rede ist, schon darum nicht von Gewicht seyn, weil die republikanische Verfassung dem Staatsoberhaupte, für die Dauer seines Amtes, eine eben so kräftige Gewalt zur Unterdrückung solcher Partheikämpfe verleihen kann, als sie der erbliche Monarch besitzt; — und insofern persönliche Weisheit und Energie auch dabei mitwirken müssen, streitet wieder die Vermuthung weit mehr für das erwählte, als für das erbliche Oberhaupt. Wir haben schon gesagt, daß wir auch in der Republik eine starke und nachdrückliche vollziehende Gewalt für unentbehrlich halten.

Versteht man aber unter Partheikämpfen gesetzliche Kämpfe, d. h. Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten über das öffentliche Interesse, die sich vielleicht laut und lärmend, aber nicht auf gesetzwidrige Weise geltend zu machen

ſucht, ſo hat es ſeine volle Richtigkeit, daß in der Republik mehr öffentliches Leben, mithin auch mehr Aufregung und Partheikampf Statt findet. Aber iſt dieſe Aufregung, dieſer Partheikampf ein Uebel, ſo lange ſie ſich in den geſetzlichen Schranken halten? Wo ein lebendiges Intereſſe für öffentliche Angelegenheiten obwaltet — und dies iſt ohne Frage in der Republik in höherm Maaße der Fall, als in der Monarchie, — da iſt Aufregung bis zu einem gewiſſen Grade höchſt natürlich; ja ſie iſt nöthig, denn aus der gegenſeitigen Reibung der Meinungsverſchiedenheiten entſpringt die Wahrheit, und — wie der edle Jefferſon ſagte — ein ſtetes Intereſſe und eine ſtete Wachſamkeit ſind der Preis, der für die Freiheit bezahlt werden muß. Warum nun ſolche, in geſetzlichen Schranken ſich bewegende Partheienkämpfe die Staatszwecke gefährden ſollten, iſt nicht einzuſehen, man müßte denn abſolute Ruhe — die Ruhe eines Sumpfes — als Staatszweck betrachten. Man hat freilich auch dies ſchon behauptet. Aber weit entfernt damit übereinzuſtimmen ſind wir vielmehr der Anſicht, — und die Erfahrung beſtätigt dies auffallend, — daß eine lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, wie ſie die republikaniſche Verfaſſung mit ſich bringt, nicht nur der bürgerlichen Freiheit förderlich iſt, ſondern auch den wohlthätigſten Einfluß auf den Privatcharakter des Einzelnen hat, indem ſie ſeinen Sinn von gemeinen und kleinlichen Dingen abzieht, durch ſtete Hinweiſung auf das öffentliche Wohl ſeinen Egoismus bekämpft, und ſo ſein ganzes Weſen veredelt, indem ſie zugleich ſeinem Nachdenken einen würdigern Stoff giebt, als das gemeine Privatleben ihm ſonſt gewährt.

---

§. 6.

Erblichkeit. (Fortſetzung.)

Die Erblichkeit der Gewalt — ſo ſprechen ihre Advokaten weiter — ſchützt den Staat vor den großen und gefährlichen

Unruhen, welche stets die Wahl eines Staatsoberhauptes begleiten.

Es ist vollkommen wahr, daß da, wo der Fall eintritt, ein erbliches oder auch ein lebenslängliches Staatsoberhaupt zu wählen, stets verderbliche Unruhen und Spaltungen zu befürchten sind, weil Denen, welche mit der getroffenen Wahl nicht übereinstimmen, so wie den besiegten Candidaten, keine Hoffnung mehr bleibt, daß der aus der Wahl entspringende Stand der Dinge auf gesetzlichem Wege wieder geändert werden könne. Daher ist der Verfasser dieser Betrachtungen, der in dem Augenblicke wo er sie niederschreibt noch nicht weiß, ob die constituirende Nationalversammlung in Frankfurt am Mayn dem neuen deutschen Bundesstaate ein erbliches, lebenslängliches oder zeitweiliges Oberhaupt geben wird, oder bereits gegeben hat, in dieser Beziehung in einer wahrhaft angstvollen Spannung. Denn er bezweifelt nicht, daß in den beiden ersten Fällen Zerüttung und Bürgerkrieg früher oder später aus einer solchen Wahl entspringen würden.

Ganz anderst aber verhält es sich mit der Wahl eines Staatsoberhauptes, dessen Macht nur einige Jahre dauern soll. Eine solche Wahl erregt zwar, da die Meinungen und Wünsche immer verschieden sind, großes Interesse, große Aufregung und großen — Federkrieg, aber keine Empörungen, kein Blutvergießen. Denn die Parthei oder der Candidat, denen der Erfolg der Wahl ungünstig ist, trösten sich mit dem natürlichen Gedanken, daß die zwei, drei oder vier Jahre, für welche das Staatsoberhaupt gewählt wird, bald vorübergehen und daß sie dann bei einer neuen Wahl glücklicher sein werden. In der Zwischenzeit wird der zurückgesetzte Candidat, anstatt zu rebelliren und seinen Kopf auf das Spiel zu setzen, sich aus allen Kräften bestreben, durch populäres Benehmen und ausgezeichnete Dienste sich die Gunst des Volkes mehr und mehr zu sichern, — ein Gesichtspunkt, der namentlich bei der Bestimmung der Amtszeit des neuen Reichsstatthalters von Deutsch-

land wohl beachtet werden sollte. Die Wahl der Archonten in Athen, der Consuln in Rom, und des Präsidenten in den Vereinigten Staaten, haben nie Bürgerkrieg verursacht, wenn auch die politischen Ansichten einander noch so schroff gegenüber standen und noch so heftig mit Wort und Feder verfochten wurden. Je kürzer die Amtszeit des Staatsoberhauptes ist, desto weniger wird dessen Wahl die Veranlassung zu gefährlichen Unruhen werden.

Aber die Erblichkeit verleiht der Staatsgewalt einen geheimnißvollen Zauber, der ihr Ehrfurcht und Gehorsam sichert.

Hätte es auch mit diesem Zauber seine Richtigkeit, so müßte man sehr bezweifeln, ob darauf großer Werth zu legen sei, da die Ansichten über Staat, Freiheit und Recht der Sphäre der Vernunft, und nicht der des Gefühls, der Phantasie und des Aberglaubens angehören. Es scheint uns unendlich besser, daß das Volk bei jedem Akte der Staatsgewalt geneigt sei sich zu fragen, ob der Akt gesetzlich, weise, gerecht, dem allgemeinen Wohl entsprechend sei, als daß es sich ehrfurchtsvoll und ohne Prüfung davor neige. Die Staatsgewalt ist viel zu vielen ungebührlichen Lockungen und Gelüsten ausgesetzt, als daß sie einer solchen allgemeinen Aufsicht der öffentlichen Meinung entbehren könnten. Fällt die Prüfung günstig aus, dann wird es an der nöthigen Ehrfurcht nicht fehlen, und dann erst hat sie Werth. Eine Ehrfurcht, die auf Vorurtheil und Blendwerk beruht, ist stets lächerlich und schädlich.

Aber der zauberhafte Einfluß der Erblichkeit, auf den man sich beruft, existirt gar nicht mehr. Er beruhte lediglich auf der Fiktion des göttlichen Rechts der Fürsten, und mußte mit dieser seltsamen Sage, die der Zeitgeist für immer zum Mährchen gemacht hat, nothwendig untergehen. Es ist an der Zeit, daß die heilige Scheu, die früher diesem Trugbilde gewidmet war, sich der Majestät des Gesetzes zuwende, und daß das Volk sich gewöhne, künftig nicht mehr zu sagen: „die Obrigkeit hat es befohlen," — sondern: „es ist der Wille des Gesetzes."

Aber dennoch, — so fahren die Advokaten der Erblichkeit fort, — gewährt sie im Allgemeinen mehr Schutz gegen Anarchie jeder Art, und insbesondere gegen die verderblichen Ansprüche des Communismus.

Das Schreckenswort Anarchie ist das Gespenst, womit man das Volk vor republikanischen Ansichten zurückzuscheuchen, und die freisinnigen Bestrebungen Derer, die nicht blos Grundsätze aussprechen, sondern sie auch in ihre nothwendigen Consequenzen verfolgen wollen, einzuschüchtern und zu entmuthigen sucht; und da Anarchie wirklich die Hölle ist, wenn sie wild und fesselos wüthet, so gelingt diese Einschüchterung nur zu oft. Faßt man aber die Sache etwas schärfer in's Auge, so zeigen sich ganz andere Resultate. Anarchie ist Misachtung der bestehenden Gesetze und Staatsgewalten. Nun aber ist klar, daß die Gefahr einer solchen Misachtung da am größten sein muß, wo die Gesetze schlecht sind und wo die Staatsgewalt Unrecht übt, oder schon im Prinzip auf Unrecht beruht. Je besser und freisinniger daher die Gesetze und Staatseinrichtungen sind; je mehr vernunftgemäße Rechte sie dem Volke gewähren, je mehr sie das Volk befriedigen, und je strenger sich die Staatsgewalten innerhalb der Grenzen dieser Gesetze halten, je gewissenhafter sie handeln, und je rechtmäßiger und volksthümlicher zugleich ihr Ursprung ist, desto geringer ist augenscheinlich die Gefahr der Anarchie. Der freie Mann hat weniger Neigung dazu, als der unfreie; denn er weiß, daß das Gesetz sein Anker und Schild ist, und wird es daher nicht leichtsinnig verletzen wollen; und wenn Noth und Bedrängniß eintreten, so weiß er, daß sie nicht durch Willkühr und Tyrannei herbeigeführt worden, sondern durch den Drang unvermeidlicher Umstände. Wie kann man also im Ernste sagen, daß Erblichkeit der Staatsgewalt besser vor Anarchie schütze, — sie, die in sich selbst ein Unrecht ist — und noch obendrein ein Unsinn? Es ist wahr, so lang das Herrschen als ein von Gott verliehenes Recht angesehen wurde, konnte Erblichkeit diese Wirkung heben. Allein seit dieser Aber-

glaube untergegangen ist, und seit Jeder weiß, daß das Recht ein Volk zu regieren, nur von dem Volke selbst verliehen werden kann, muß sich der gesunde Sinn gegen die Erblichkeit dieses Rechts wie gegen das grellste Unrecht sträuben; und so lange dieses vernunftwidrige Prinzip irgendwo praktisch fortbesteht, wird im Volke die Versuchung, es umzustürzen stets wach bleiben, und bei der ersten besten Veranlassung in Anarchie — wenigstens in augenblickliche — ausbrechen.

Wie wenig gesetzloser Tumult da zu befürchten sei, wo Jedermann, in Folge einer freisinnigen Staatsverfassung, sich in seinen Rechten und in seiner Menschenwürde befriedigt fühlt, dies beweis't unter andern die fortwährende Ruhe und Gesetzlichkeit, welche in allen Theilen des unermeßlichen Gebietes der Vereinigten Staaten herrscht und seit der Gründung dieser großen Republik darin geherrscht hat. Auch kann man es bei jeder großen Volksversammlung, sie sei nun durch ein Fest oder irgend ein sonstiges öffentliches Interesse veranlaßt, deutlich bemerken. Denn es herrscht bei solchen Gelegenheiten, wenn auch Tausende und Zehntausende beisammen sind, durchgängig vollkommene Ruhe und Ordnung, obgleich nirgends ein Gendarme oder sonstiger Polizeibeamter sichtbar ist; — man könnte vielleicht sagen, weil nirgends ein solcher zugegen ist. Will man aber hier einige Vorfälle, die in den Vereinigten Staaten Statt gefunden, z. B. den Mormonenkrieg im Staat Illinois und die sogenannten Lynchproceduren (ungesetzliche Zufügung von Strafen, in Fällen, welche den öffentlichen Unwillen in hohem Grade erregen) entgegenhalten, so erwidern wir, daß dergleichen Vorfälle, so beklagenswerth sie auch sind, keineswegs ihren Ursprung in der freien Verfassung der Vereinigten Staaten haben, sondern vielmehr in eigenthümlichen, mehr zufälligen Verhältnissen. Die Mormonen waren eine starke, militärisch organisirte und für die öffentliche Ordnung sehr gefährliche Sekte — (so wenigstens betrachtete sie das übrige Volk) — und da sie in einigen Fällen dem Gesetze — namentlich der Vollziehung gerichtlicher Befehle — bewaffneten

Widerstand entgegensetzten, so erregte dies den allgemeinen Unwillen und zugleich — da die Vereinigten Staaten nur ein sehr kleines stehendes Heer halten — die Besorgniß vor der künftigen Macht und Gefährlichkeit der Mormonen in so hohem Grade, daß daraus eine Art Bürgerkrieg entstand, der sich, nach ziemlich unbedeutendem Blutvergießen, mit der Austreibung der Mormonen endigte. Das Lynchverfahren aber rührt, wo es überhaupt noch vorkommt — (was bereits äußerst selten ist) — hauptsächlich daher, daß das Gebiet der Vereinigten Staaten so außerordentlich weitläufig und mitunter noch so dünn bevölkert ist, daß an manchen Orten die regelmäßige und gesetzliche Hülfe der Justiz in besonders gefährlichen Fällen zu weit entfernt oder ganz unwirksam ist, wodurch für das Volk eine Art Nothhülfe gegen den Verbrecher nöthig wird; oder daß die Formen der gewöhnlichen Justiz, die großentheils dem alten englischen Rechtsverfahren entnommen sind, sich in gewissen Fällen auffallend schleppend und unpassend zeigen. Im schlimmsten Falle, und wenn man auch für dergleichen Vorfälle keine Entschuldigung gelten lassen will, so würde keineswegs daraus folgen, daß sie nothwendig mit der republikanischen Verfassung verknüpft seyen, sondern blos, daß die Justizverfassung einer Verbesserung bedürfe, und daß vielleicht in einer oder der andern Beziehung die vollziehende Gewalt zu verstärken sey. Denn daß die vollziehende Gewalt im republikanischen Staate durch die Verfassung eben so stark gemacht werden könne, als im constitutionell-monarchischen, versteht sich ganz von selbst, und wir haben schon mehrmals erklärt, daß wir unter beiden Staatsformen eine starke vollziehende Gewalt für durchaus nöthig halten; ja wir wären sehr geneigt, im republikanischen Staate eher für eine stärkere zu stimmen, aus dem einfachen Grunde, weil sie eine verantwortliche und nur eine zeitweilige ist.

Was nun insbesondere den Communismus und seine anarchischen Tendenzen betrifft, so wäre es eigentlich unnöthig, hier besonders davon zu sprechen; denn was bisher gesagt

worden ist, gilt von ihm wie von jeder andern mit Anarchie schwangern Gefahr. Nur ist diese Gefahr größer und dringender als jede andere für beide Staatsformen, jedoch offenbar in minderm Maaße für die Republik, weil sie hier nicht mit so vielen andern Zündstoffen zusammentrifft, und weil das republikanische System mehr Aussicht zu vernünftigen socialen Reformen gewährt, als das monarchische. Der Communismus aber, oder vielmehr die gewaltsamen Ausbrüche der darbenden Klassen, werden beide Staatsformen zerrütten, wo nicht zerstören, wenn man nicht bei Zeiten ihre Quelle verstopft, indem man durch weise, durchgreifende und nachhaltige Maaßregeln der Noth der verarmten Volksmassen abhilft. Wir können uns in dieser Beziehung hier nicht in das Nähere einlassen, erlauben uns aber, auf eine kurze Abhandlung zu verweisen, die wir vor nicht langer Zeit unter dem Titel: „Zwölf Paragraphen über Pauperismus und die Mittel ihm zu steuern," (Heidelberg, bei Julius Groos, 1847) dem Publikum vorgelegt haben, indem uns die Vorahnung dessen, was seitdem großentheils (namentlich in Frankreich) schon eingetreten ist, dazu drängte.

Wie wenig übrigens das republikanische Prinzip mit dem Communismus in nothwendiger Gemeinschaft stehe, — wie kräftig es vielmehr ihn zu bekämpfen wisse, das beweisen die Kämpfe vom 23. bis 26. Juni in Paris, die wir als die Schlachttage der Republik gegen den Communismus betrachten.

---

§. 7.

Erblichkeit. (Fortsetzung.)

Wenn die Vertheidiger der constitutionellen Monarchie ferner sagen, daß die Erblichkeit der Staatsgewalt nicht unvereinbar sei mit einer vernunftgemäßen, gesetzlichen Freiheit des Volkes und mit allen wünschenswerthen freisinnigen Staatseinrichtungen, so dürfte diese Behauptung durch die nähere Prüfung, die wir bisher in Bezug auf mehrere der wichtigsten

Punkte angeſtellt haben, ſchon bedeutend erſchüttert ſeyn. Es giebt aber außerdem noch einen andern Geſichtspunkt, der, unſerer innigſten Ueberzeugung nach, entſcheidender iſt als alle andern, und dem wir daher dieſen beſondern § widmen.

Ein Volk wohl zu regieren, iſt ein großes und ſchweres Geſchäft, faſt allzuſchwer für die Weisheit und Tugend eines Sterblichen. Wenn nun dies eine einfache und ehrliche Wahrheit iſt, ſo ſollte doch die Staatsverfaſſung ſich vor Allem hüten, ein Verhältniß zu ſchaffen oder zu dulden, wodurch nicht nur im Geiſte des Regierenden die rechte Anſicht von ſeiner Stellung verfälſcht, ſondern auch das Privat-Intereſſe deſſelben mit dem Intereſſe des Staates in ſteten und nothwendigen Widerſpruch und Kampf verſetzt wird. Ein ſolches Verhältniß aber iſt die Erblichkeit der Staatsgewalt. Dieſe Erblichkeit verrückt auf der einen Seite gänzlich den richtigen Standpunkt, aus welchem das Staats-Oberhaupt ſein Verhältniß zum Volke beurtheilen ſollte, indem er es nicht mehr als ein durch den Willen des Volkes und ausſchließlich zum Wohl des Volkes übertragenes Amt, das die ſchwerſten und heiligſten Pflichten auferlegt, ſondern als ein Eigenthumsrecht betrachtet, das er wie jedes andere Eigenthum ererbt hat, das ihm und ſeinen Nachkommen zugehört, und das ihm Niemand nehmen darf, wenn er es auch noch ſo ſchlecht verwaltet. Wie ſehr nun eine ſolche Anſicht — (die doch die Verfaſſung ſelbſt verſchuldet, wenn ſie Erblichkeit gewährt) — die ganze Denk- und Handlungsweiſe des Regierenden irre leiten, wie ſehr ſie ihn dem Volke entfremden, wie ſehr ſie ihn mit Dünkel und Uebermuth, mit Verachtung des Volkes und der Menſchenwürde erfüllen muß, das bedarf gar keiner weiteren Auseinanderſetzung.

Anderntheils aber — und dies iſt der Cardinalpunkt — begründet die Erblichkeit für das Staatsoberhaupt ein Privat- und Familienintereſſe, welches einen ſteten Gegenſatz mit dem Intereſſe des Volkes bildet, und ihm unaufhörlich und nothwendig als feindliches Prinzip entgegenwirkt. Iſt

von irgend einem Gesetze, von irgend einer Maaßregel die Rede, welche die Wohlfahrt des Staates erfordert, so wird bei dem erblichen Monarchen stets der erste Gedanke und die erste Frage seyn, ob die Maaßregel den angestammten Rechten des Hauses zusage, oder nicht, und keineswegs, ob sie zum Wohl des Volkes gereiche. Auf jeden Fall wird da, wo das Interesse des Volkes und das Familieninteresse des regierenden Hauses miteinander in direktem Widerstreit stehen, selten oder niemals von Seiten des Monarchen dem Interesse des Volkes freiwillig der Vorzug eingeräumt werden; — und wie häufig sind diese Fälle, da die erblichen Rechte des Herrscherhauses nichts anderes sind, als Rechte die dem Volk entzogen wurden, und da jede Vermehrung oder Stärkung der dynastischen Rechte eine Verminderung oder Schwächung der Volksrechte in sich schließt, und umgekehrt! Wie oft wird ferner, selbst wo nicht direkt von öffentlichen Angelegenheiten die Rede ist, das Wohl des Staates irgend einem bloßen Familien-Interesse des Monarchen, irgend einem Heiraths- oder Versorgungsprojekte für Prinzen oder Prinzessinnen, irgend einer Privat Freundschaft oder Feindschaft, irgend einem verwandtschaftlichen Verhältnisse u. s. w. rücksichtlos zum Opfer gebracht! Wer dies Alles bezweifelt, und wem nicht dieser, aus der Erblichkeit entspringende Widerstreit der Prinzipien klar vor dem Geiste steht, der blicke auf die innere Geschichte aller constitutionellen Monarchien die wir kennen, und er wird finden, daß sie fast nichts ist, als eine Geschichte der Kämpfe zwischen dem Interesse des regierenden Hauses und dem des Volkes.

Ganz anderst verhält es sich in der Republik. Hier, wo das Staatsoberhaupt nur zeitweiliger Staatsbeamter ist, und wo er keinen Augenblick vergessen kann, daß er dies ist, tritt kein Familieninteresse in Gegensatz und Kampf mit dem Staatsinteresse; hier sind keine ererbten Rechte zu behaupten und gegen das Volk zu verfechten; hier kann der Sinn und Zweck aller Staatshandlungen nur auf das Wohl des Ganzen ge-

richtet seyn, denn es steht ihm kein anderes Interesse feindlich gegenüber. Mit einem Worte: in der Republik ist Einheit, in der erblichen Monarchie aber Widerstreit zwischen dem Interesse der Regierenden und dem des Volkes.

Hiermit haben wir den größten und folgenreichsten Unterschied zwischen erblicher Monarchie und Republik bezeichnet, und wer beide Staatsformen gegen einander abwägt, darf ihn keinen Augenblick aus den Augen verlieren. Alle andern Verschiedenheiten sind in Vergleichung mit dieser nur zweiten Ranges. Auch macht sich dieser Unterschied überall und unter allen Umständen geltend, weil er tief in der Natur der Sache begründet ist.

Ein sehr auffallendes Beispiel hievon giebt die Geschichte Louis Philippe's. Wenn es jemals einen Fürsten gab, bei welchem Alles zusammentraf, was zu der Hoffnung berechtigen konnte, daß das Interesse des regierenden Hauses nicht über das der Nation die Oberhand gewinnen, oder sich wenigstens nur im bescheidensten Maaße geltend machen würde, so war es Louis Philippe. Er selbst war nicht als Erbprinz geboren, also nicht schon von der Wiege an durch Vorurtheil, einseitige Erziehung, Verwöhnung und Schmeichelei verdorben; er war reich mit Geist und Klugheit begabt; er hatte eine feinere Bildung und weit mehr Kenntnisse, als die meisten Fürsten und Fürstensöhne; er hatte viel von der Welt gesehen, vielerlei wechselnde Schicksale erfahren, und alle Stände und Lebenslagen, von der höchsten bis zur geringsten, durch persönliche Erfahrung kennen gelernt; er stand also dem Volke näher und kannte es besser, als Fürsten gewöhnlich pflegen; er hatte außerdem in der ersten Revolution die Folgen gesehen, welche der Misbrauch der Gewalt und die Misachtung der Volksrechte nach sich ziehen; auch hatte er gesehen, wie unwiderstehlich die Macht des Volkes ist, wenn es sich selbst Recht verschaffen muß; ja er hatte selbst Antheil an dem Kampfe der damaligen französischen Republik gegen das Ausland genommen; endlich hatte er den Thron nicht ererbt, son-

dern als freie Gabe von dem Volk empfangen, und in Folge deſſen fortwährend im Prinzip anerkannt, daß die Souveränität vom Volk ausgehe und in ihm ruhe. Und dennoch, dennoch wirkte die in ſeinem Hauſe von neuem begründete Erblichkeit ſo unwiderſtehlich als volksfeindliches Prinzip, dennoch machte ſich der natürliche Widerſtreit zwiſchen dem Intereſſe des Hauſes und dem des Volkes ſo mächtig geltend, daß er den König von Fehler zu Fehler, von Unrecht zu Unrecht hinriß, bis er zuletzt dem Volke unerträglich wurde und es zu einer neuen Revolution zwang. Man erinnere ſich nur an Alles, was L. Philippe that und verſuchte, um ſeine Dynaſtie zu befeſtigen und ſie ſo mächtig, ſo glänzend und ſo reich als möglich zu machen; wie oft er, bei Verfolgung dieſes Zweckes, das Intereſſe des Staates aus den Augen verlor oder gradezu verletzte; mit welcher Zähigkeit er ſich ſtets weigerte, auch nur das Mindeſte von den ſogenannten Rechten des Thrones dem Volkswohle und dem fortſchreitenden Zeitgeiſt zu Liebe aufzugeben, ja ſelbſt das abſurde Wahlgeſetz, das die ganze Ausübung der Volksſouveränität in die Hände weniger Reichen legte, zu modifiziren; wie er trotz ſeines großen Familienreichthums, durch wiederholtes Begehren einer Apanage für ſeine Prinzen das Gefühl des Volkes verletzte und deſſen Beutel angriff, wie er durch die, auf Vermehrung der Familienmacht berechnete Verheirathung eines Sohnes mit einer ſpaniſchen Prinzeſſin die Staatspolitik Frankreichs verwirrte und für eine lange Zukunft die Gefahr eines Bruches und Krieges mit andern Mächten herbeiführte, u. ſ. w.

Auch die Geſchichte Napoleons iſt reich an den triftigſten Belegen für unſere Anſicht. Was anderes als Privat- und Familienintereſſe, im Widerſtreit mit dem des Volkes, trieb dieſen großen Sohn der Republik, nachdem ſeine Gewalt eine erbliche geworden war, trotz ſeines hohen Geiſtes und Talents den verkehrteſten und verderblichſten Gang einzuſchlagen; durch hundert deſpotiſche Maaßregeln den Rechten des Volkes zu nahe zu treten, um ſeine Macht und die ſeiner Dy-

naſtie zu befeſtigen; durch kaiſerliche Dekrete unbefugterweiſe in das Gebiet der Geſetzgebung überzugreifen; die Preſſe ſtrenger zu feſſeln, als ſie je gefeſſelt war, und aus dem geſammten Unterrichtsweſen mit der größten Sorgfalt jedes freiſinnige Prinzip zu verbannen; — mit einem Worte, aus dem Oberhaupte eines freien Staates ein willkührlicher Deſpot zu werden? Was anderes als dieſes erbliche Familienintereſſe war es, das ihn bewog, viele andere Throne mit ſeinen Brüdern und ſonſtigen Verwandten zu beſetzen und dadurch Frankreich in die verderblichſten Kriege zu verwickeln? Was anderes war es, das ihn ſeine treffliche und allgemein beliebte Gemahlin Joſephine verſtoßen und eine kaiſerliche Prinzeſſin wählen machte, um ſich einen Erben zu geben und ſeinem Namen mehr Glanz zu verleihen? Und was anderes als dieſe Verwandtſchaft mit dem öſterreichiſchen Hauſe und die daraus entſpringenden Familienrückſichten verleiteten ihn zu dem faſt unglaublichen Fehler, die verſprochene Wiederherſtellung Polens zu unterlaſſen, die völlig in ſeiner Hand lag, und wodurch er ſowohl ſeinem eigenen Reiche als dem ganzen weſtlichen Europa einen unermeßlichen Dienſt geleiſtet hätte?

Dies Alles zuſammengenommen beweiſ't unwiderſprechlich, daß der verderbliche Widerſpruch und Kampf zwiſchen dem erblichen Familienintereſſe eines regierenden Hauſes und dem des Volkes unter allen Umſtänden, ſelbſt unter den günſtigſten, unvermeidlich, unvertilgbar iſt; und dies iſt der entſcheidenſte Grund, warum wir der Erblichkeit den Stab brechen müſſen. Dies iſt es auch hauptſächlich, warum Diejenigen Recht behalten müſſen, welche behaupten, daß die conſtitutionelle Monarchie nur ein Zwitterzuſtand ſey und ſelbſt da wo ſie beſtehe nur eine (hier und da vielleicht nöthige) Uebergangsperiode zur republikaniſchen Staaatsform bilde; denn ſie trägt in der That, grade durch den Widerſpruch, den wir oben aufgedeckt haben, einen Todeskeim in ſich, der ſie früher oder ſpäter auflöſen muß, und alle erdenklichen Auskunftsmittel und ſogenannte Garantien, welche man erſinnen

mag, um jenen Widerſpruch zu vermitteln, werden dieſe Auflöſung höchſtens verſpäten, nie aber verhindern können.

§. 8.

Verantwortlichkeit.

Im ganzen weiten Bereiche menſchlicher Thorheiten giebt es kaum irgend etwas, das bei näherer Betrachtung den Geiſt mehr in Erſtaunen ſetzt, und Sinn und Gefühl mehr beleidigt, als der ſeltſame Satz, daß das Oberhaupt des Staates für ſein Thun und Laſſen nicht verantwortlich ſeyn ſoll. Verantwortlichkeit iſt ein allgemeines Geſetz der Natur, der phyſiſchen wie der ſittlichen. In der phyſiſchen Natur ſpricht es ſich dadurch aus, daß auf jede Urſache unfehlbar eine entſprechende Wirkung folgt; in der ſittlichen dadurch, daß das Böſe Böſes gebiert. *) Am allerwenigſten ſollte in einer Sphäre, wo Rechte und Pflichten ſich einander ſo nothwendig gegenüber ſtehen, dieſes Geſetz misachtet werden. Und doch iſt es ſo. Während der Machtloſe und Schwache, der verhältnißmäßig nur wenig Unheil ſtiften kann, dem Geſetze für alles Unheil das er begeht Rede ſtehen muß, verſchont es grade Den, der mehr als jeder Andere im Stande, und auch mehr als jeder Andere in Verſuchung iſt, ſeine Pflichten zu verkennen und Unrecht zu thun; ihn, dem das Wohl von Millionen anvertraut iſt; deſſen Miſſethaten verderblichere und ausgedehntere Folgen haben, als die eines jeden Andern! Er darf ohne Furcht vor Strafe, nicht nur ſittlich ſchlecht ſeyn, ſondern auch Verbrechen begehen, zum Verräther an hochheiligen Pflichten werden, gegen das Wohl, gegen die Freiheit des Volkes ſich verſchwören, ja mit auswärtigen, feindlichen Mächten in verrätheriſche Verbindung treten und dem Lande, deſſen Haupt er iſt, Knechtſchaft und Untergang bereiten! Der

*) Ἡ δε κακη βυυλη τῳ βουλευσαντι κακιστη.
Heſiod.

Geist verliert sich in dem Abgrund eines solchen Unsinnes. Aber nein! Die ewige Wahrheit des Rechts und der Vernunft läßt sich nicht so leicht durch die Verirrungen menschlicher Afterweisheit zu Nichte machen. Dem Grundsatze der Nicht-Verantwortlichkeit zum Trotze tritt doch Verantwortung ein, sobald das Uebel ein gewisses Maaß erreicht hat. Nur macht sie sich, weil kein gesetzlicher Weg gegeben ist, durch Gewalt geltend: sie tritt auf als Privatrache, oder als — Revolution. Wie das unterirdische Feuer da, wo es keinen regelmäßigen Ausgang findet, die Erde weit und breit erschüttert und Alles in Trümmer begräbt, so wirkt das verletzte Recht der Völker, wenn ihm kein gesetzlicher Weg zu Abhülfe und Genugthuung offen steht.

Man hat also eigentlich nicht die Wahl zwischen Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes sondern nur zwischen Verantwortlichkeit auf gesetzlichem, und Verantwortlichkeit auf ungesetzlichem, gewaltsamen Wege. Wie könnte irgend Jemand, der Anspruch auf gesundes Urtheil macht auch nur einen Augenblick in der Wahl schwanken?

Manche behaupten, das Prinzip der Erblichkeit des Staatsoberhauptes ziehe das der Nicht-Verantwortlichkeit nothwendig nach sich, weil die Erblichkeit in keinem Fall angetastet werden dürfe.

Wäre diese Behauptung richtig, so würde sie ein entschiedenes Argument mehr gegen die Erblichkeit liefern, denn schlösse die Erblichkeit wirklich die Verantwortlichkeit absolut aus, so müßte man sie doppelt verdammen.

Aber die Behauptung ist nicht einmal wahr. Denn einestheils läßt sich die Bestrafung eines pflichtvergessenen Staats-Oberhauptes denken, ohne daß gerade die Erblichkeit beeinträchtigt würde, — z. B. durch zeitweilige Entsetzung vom Amte durch definitive Ersetzung des schuldigen Staatsoberhauptes durch seinen erblichen Nachfolger; bei geringern Vergehen vielleicht durch Entziehung eines Theils seiner Einkünfte, u. s. w. Anderntheils ist nicht einzusehen, warum nicht, in wichtigen

Fällen, die Strafe gradezu in Entsetzung und Aufhebung der misbrauchten erblichen Gewalt bestehen könnte, ohne daß man das Prinzip selbst umstieße. Will man in einem solchen Falle durchaus am Prinzip der Erblichkeit festhalten, so wird sich gar leicht ein Anderer finden, der es sich gern gefallen läßt, und der sich, um es nicht neuer Gefahr auszusetzen, vielleicht besser aufführen wird.

Welches ist nun aber — wenn es die Erblichkeit nicht ist — die eigentliche Quelle, aus welcher das widersinnige Prinzip der Nicht-Verantwortlichkeit geschöpft wurde? Die Antwort ist sehr einfach: es ist der göttliche Ursprung des Herrscherrechts. Denn da Gott nicht fehlen und nicht bestraft werden kann, so muß Dasselbe auch von Denen gelten, die das Recht zu herrschen unmittelbar von ihm erhalten haben, — von seinen Stellvertretern auf Erden. Die Heiligkeit des gesalbten Hauptes ist es, worin die Erlaubniß liegt, ungestraft zu sündigen und zu freveln.

Wer dies klar einsieht, dem wird es keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß mit der sinnlosen und gotteslästerlichen Fabel von der göttlichen Verleihung des Herrscherrechts auch das Prinzip der Nicht-Verantwortlichkeit für immer untersinken muß.

Welche Thorheit ist es, auf der einen Seite Volkssouveränität anzuerkennen, und auf der andern das Staatsoberhaupt für nicht-verantwortlich zu erklären! Wir haben alsdann einen Souverän, der sich von seinem eignen Beamten mishandeln lassen muß, ohne ihn auf gesetzlichem Wege zur Rechenschaft ziehen zu können. In der That, eine herrliche Consequenz! Es ist klar: Wo Volkssouveränität eine Wahrheit seyn soll, da muß nothwendig das Staatsoberhaupt verantwortlich seyn.

Aber man hat ja ein Kunststück erfunden, wodurch Alles gut gemacht und jede Schwierigkeit beseitigt wird. Man erklärt das Staatsoberhaupt für nicht-verantwortlich, dessen Minister aber für verantwortlich, und bestimmt zugleich, daß

kein Akt des Staatsoberhauptes ohne die Unterschrift eines Ministers gültig seyn soll.

Allein mit diesem Auskunftsmittel ist eines Theils der absoluten Vernunftwidrigkeit des Prinzips nicht abgeholfen, so wenig als der ungebührlichen und schädlichen Idee, die es dem Staatsoberhaupte von seiner persönlichen Erhabenheit und Heiligkeit beibringt; im Gegentheil wird Beides noch dadurch verstärkt, daß man, um den Hauptsünder aus dem Spiele zu lassen, eine Art Sündenböcke macht, die alle Schuld tragen sollen. Anderntheils entspricht auch, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hat, dieses Auskunftsmittel durchaus nicht seinem Zwecke. Denn auf der einen Seite behält das unverantwortliche Staatsoberhaupt, besonders wenn ihm die Natur einiges Talent und Festigkeit oder Eigensinn verliehen hat, stets einen überwiegenden Einfluß auf Alles was geschieht, wie es namentlich das Beispiel Louis Philippe's in seinem Verhältnisse zu den Premierministern Thiers und Guizot, — so ausgezeichnet auch diese als Staatsmänner und Redner waren, — eindringlich genug beweist; und auf der andern Seite ist es äußerst schwierig, ja fast unmöglich, das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister praktisch in Vollzug zu setzen, wenn sie unter dem mächtigen Schutze eines unverantwortlichen Monarchen stehen, der mit ihrer Sache zugleich die seinige vertheidigt, — der die bewaffnete Macht zu seiner Verfügung hat, — den ein Nimbus der Heiligkeit und Unantastbarkeit umgiebt, und dessen Name so erhaben ist, daß er in den Verhandlungen der Volksvertreter nicht einmal genannt werden darf! Auch dies lehrt die Erfahrung zur Genüge. Denn seit wir verfassungsmäßige Monarchien kennen, ist nur ein einziger Fall vorgekommen, wo die Verantwortlichkeit der Minister zu einem wirklichen Verfahren und zu einer Verurtheilung führte, obwohl Jedermann zugeben wird, daß oft genug Stoff dazu vorhanden war. Jener Fall betraf die Minister Karl's X. von Frankreich, und was wohl zu bemerken ist, selbst in diesem einzigen Falle geschah es nicht durch ruhige und regelmäßige

Anwendung des Verfassungsgesetzes, sondern in Folge einer Revolution.

Man täusche sich nicht! Nur da, wo noch absolute Monarchie besteht, umglänzt von dem Trugbilde göttlicher Verleihung, ist Nicht-Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes zuläßig, nur da ist sie begreiflich. Denn da giebt es kein Gesetz; oder vielmehr, da ist Gesetz was der Monarch will, es sey gut oder schlecht, nützlich oder verderblich. Wo aber ein Rechtszustand ist, — wo Gesetze bestehen und herrschen sollen, da muß auch für die Uebertretung des Gesetzes eine Strafe seyn, gleichviel wer der Uebertreter sey; sonst hört das Gesetz auf, Gesetz zu seyn. Wo also das Staatsoberhaupt nur Vollstrecker der Gesetze ist und seine Gewalt nicht von Gott, sondern von dem souveränen Volke empfangen hat, (wie dies auch in jeder verfassungsmäßigen Monarchie anerkannt werden sollte) da muß der Regierende verantwortlich seyn, gleichviel ob seine Gewalt eine erbliche sey, oder nicht. Ja noch mehr: wo sie erblich ist, da erscheint die Verantwortlichkeit um so nöthiger, weil hier die Gefahr der Uebertretung des Gesetzes um so größer ist, und überdies die Garantie für Talent und Gesinnung, welche sich stets an eine Wahl knüpft, gänzlich mangelt.

Daß in den Vereinigten Staaten der Präsident, so gut wie jeder andere Staatsbeamte, verantwortlich ist, versteht sich von selbst, und wir schließen diesen §., indem wir die auf diesen Punkt bezüglichen Bestimmungen der amerikanischen Verfassungsurkunde hier mittheilen.

1) Der Präsident hat bei seinem Amtsantritt folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten, und mit aller Einsicht und Kraft, die mir zu Gebote stehen, die Verfassung der Vereinigten Staaten erhalten und beschützen will.“

2) Der Präsident, Vice-Präsident, und alle Bundesbeamten der Vereinigten Staaten sollen ihres Amtes entsetzt werden,

wenn ſie des Hochverrathes, der Beſtechung, oder anderer ſchwerer Amtsvergehen angeklagt und überwieſen werden.

3) Die Gerichtsbarkeit in ſolchen Fällen ſteht allein dem Senate zu. Wenn er zu dieſem Zwecke ſitzt, ſo hat jedes Mitglied einen beſondern Richtereid zu leiſten. Die Verurtheilung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller anweſenden Mitglieder.

4) Das Urtheil des Senats kann, im Falle ſolcher Anklagen, nicht weiter gehen, als daß der Ueberwieſene ſeines Amtes entſetzt und unfähig erklärt wird, künftighin Beamter der Vereinigten Staaten zu ſeyn. Der Verurtheilte kann jedoch (wenn ſein Fall unter die Anwendung der allgemeinen Strafgeſetze fällt) vor den gewöhnlichen Gerichten angeklagt, verurtheilt und beſtraft werden.

Dies ſind die einfachen Beſtimmungen, welche bisher den Vereinigten Staaten eine gewiſſenhafte und in jedem Sinn erfolgreiche Staatsverwaltung geſichert haben.

---

§. 9.

Nur ein Staatsoberhaupt oder mehrere? Kurze oder lange Amtszeit? Unmittelbare Wiedererwählung?

Da unſere Abſicht blos dahin geht, einige einzelne Punkte von beſonderer Wichtigkeit in dieſen §§. abzuhandeln, ſo übergehen wir hier die Unterſchiede, welche zwiſchen der verfaſſungsmäßigen Monarchie und der Republik in Bezug auf Staatsverwaltung im engern Sinne, namentlich in Bezug auf Koſtſpieligkeit des Staatshaushalts, auf Steuerweſen, auf ſtehende Heere, auf Unterrichtsanſtalten, auf das Verhältniß der Beamten zum Volke, u. ſ. w. obwalten. Dieſe Unterſchiede ſind ohnehin groß und auffallend genug, um von Jedem, der nur ſeine Gedanken darauf richten will, deutlich erkannt zu werden. Einige andere Fragen aber, welche mehr die Verfaſſung ſelbſt betreffen, und welche in der Ueberſchrift dieſes

§. angedeutet sind, wollen wir für Diejenigen unserer Leser, die der Republik den Vorzug geben — (denn diese Fragen beziehen sich nur auf die republikanische Staatsform) — etwas näher in's Auge fassen.

I. Ist es besser, daß die vollziehende Gewalt in der Republik nur Einem oder Mehrern anvertraut werde?

Theorie und Erfahrung entscheiden für ein Staatsoberhaupt. Wäre irgend eine Einrichtung denkbar, welche eine stete Einstimmigkeit unter mehrern Staatsoberhäuptern verbürgte, so müßte man eine Mehrzahl, ein Collegium, für die Ausübung der vollziehenden Gewalt vorziehen; denn Berathung ist immer heilsam, und die einstimmige Entscheidung Mehrerer hat ein größeres moralisches Gewicht, als die eines Einzigen. Aber eine solche Bürgschaft ist unmöglich. Im Gegentheil, Meinungsverschiedenheit ist nirgends so gewiß, als in einem solchen Collegium. Denn in einer Republik werden immer Partheien seyn, und es ist anzunehmen, daß die Hauptpartheien mehr oder weniger in dem vollziehenden Collegium vertreten seyn werden. Das Collegium wird daher oft nur mit schwacher Stimmenmehrheit, und selten oder nie einmüthig entscheiden. Dies wird einestheils zu langen Diskussionen, mithin zu großem Zeitverluste und zur Versäumung der rechten Stunde führen, anderntheils den Beschluß selbst schwächen, und so die vollziehende Gewalt in jeder Hinsicht lähmen. Ja es ist anzunehmen, daß selbst die Majorität, in der Vollziehung des Beschlusses, aus Rücksicht und Schonung für die abweichenden Ansichten der Minorität, oft mit weniger Energie und Entschiedenheit verfahren wird, als der Fall erfordert, während die Minorität ihrerseits den ihren Ansichten widersprechenden Beschluß nach Kräften in der Vollstreckung wird zu hemmen suchen. So kommt nothwendig Säumniß, Unentschiedenheit und Schwäche in den Gang der vollziehenden Gewalt, wie es ganz neuerlich die Geschichte des provisorischen Regierungs-Collegiums in Frankreich wieder so auffallend gezeigt hat, obwohl man den einzelnen Mitgliedern desselben persön-

liche Energie und Entschlossenheit schwerlich wird absprechen können.

Wir halten es daher in dieser Frage mit Vater Homer der irgendwo sagt:

„Vielherrschaft ist Gefahr: nur Einer führe das Machtwort!*)

Der weise Sänger meinte das zwar nur in Bezug auf den Kriegsbefehl; aber der Ausspruch gilt eben so gut, und aus denselben Gründen, für die vollziehende Staatsgewalt, selbst in der Republik.

Dazu kommt noch ein anderer Grund. Die vollziehende Gewalt muß verantwortlich seyn; die Verantwortlichkeit aber ist weit schwerer zu beurtheilen und in Anwendung zu bringen wenn die vollziehende Behörde aus mehreren Personen, als wenn sie nur aus Einer besteht. Wenigstens müßte bei jedem Beschlusse genau und feierlich beurkundet werden, in welchem Sinne jedes Mitglied stimmte; denn solidarisch könnte man sie unmöglich verantwortlich machen.

II. Ist es besser, daß die Amtsdauer der vollziehenden Behörde lang oder kurz sei?

Für eine längere Dauer läßt sich Folgendes anführen:

1) Die Person, welcher die vollziehende Gewalt anvertraut ist, erlangt durch eine längere Amtsdauer mehr Einsicht, Uebung und Sicherheit in den Staatsgeschäften.
2) Der Geist, in welchem verwaltet wird, bleibt für eine längere Periode ein gleichmäßiger.
3) Die Aufregung, welche eine Wahl des Staatsoberhauptes mit sich bringt, tritt seltener ein.

Diese Gründe sind nicht ohne einiges Gewicht; aber die Gegengründe sind stärker. Denn

1) Lange Amtsführungen sind überhaupt unrepublikanisch. Sie machen den Beamten geneigt, das Amt als eine

---

*) Οὐκ ἀγαθὴ πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω!

Versorgung zu betrachten, und erregen nach und nach in ihm die Idee, daß das Amt mehr für den Mann, als der Mann für das Amt da sey. Sie machen die Beamten leicht zu einer Kaste, die sich für etwas Besseres hält, als die übrigen Staatsbürger. Sie gewöhnen die Beamten zu sehr an die Ausübung amtlicher Gewalt, untergraben das Gefühl der bürgerlichen Gleichheit, und nähren Hochmuth und Beamtenstolz. Der letztere Grund wird um so stärker, je höher das Amt ist, und gilt mithin auch besonders von dem des Staatsoberhauptes.

2) Je einflußreicher ein Amt ist, je mehr Macht es gewährt, desto kürzer sollte die gesetzliche Amtsdauer seyn. Denn eine übele Wahl (und eine solche Wahl ist doch immer möglich) bringt dann um so schlimmere Folgen, und es wird daher um so wichtiger, daß die Zeit, wo dem Uebel durch eine neue Wahl abgeholfen werden kann, nicht allzu entfernt sei.

3) Die Gefahr, daß die höchste Staatsgewalt misbraucht werde, oder gar in Usurpation ausarte, wächst im Verhältniß der längern Amtsdauer.

4) Wir haben schon weiter oben (§. 6.) ausgeführt, daß heftige oder gar blutige Partheikämpfe bei der Wahl des Staatsoberhauptes um so weniger zu befürchten sind, je öfter diese Wahl sich wiederholt; weil dann die unterliegende Parthei sich weit lieber auf eine baldige neue Wahl vertröstet, als durch Empörung und Bürgerkrieg Alles auf das Spiel setzt. Allerdings tritt, bei kurzer Amtsdauer, die Aufregung, welche sich an die Wahl knüpft, öfter ein; allein sie ist auch um so weniger gefährlich. Ungefährliche Aufregungen aber sind kein Uebel; sie sind vielmehr nöthig und heilsam, denn sie frischen das Interesse des Volkes an den öffentlichen Angelegen-

heiten auf, und veranlassen es, den Stand derselben besser kennen zu lernen.

5) Was die größere Geschäftserfahrung betrifft, die aus einer längern Amtsdauer entspringt, so hat es damit zwar allerdings seine Richtigkeit. Allein dies ist darum ohne großes Gewicht, weil in einem republikanischen Staate, wo so viele ausgezeichnete Männer an der Besprechung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, stets ein Ueberfluß an tüchtigen Staatsmännern vorhanden ist, die in allen Geschäften und Verhältnissen der höhern Staatsverwaltung nicht weniger bewandert sind, als das eben fungirende Staatsoberhaupt, und daß es daher nie an vollkommen geeigneten Candidaten zur Besetzung dieses Amtes fehlt. Glaubt man wohl, daß die Römer jemals in Verlegenheit waren, ein Paar tüchtige und geschäftskundige Consuln zu finden, weil das Amt derselben nur ein Jahr dauerte?

6) Der Einwand endlich, daß bei längerer Amtsdauer der Geist, in welchem verwaltet wird, für eine längere Periode ein gleichmäßiger bleibe, erscheint darum schwach, weil in der Republik der Geist, welcher die Regierung beseelt und leitet, sich weniger nach der Persönlichkeit des Staatsoberhauptes, als nach dem Interesse des Ganzen und nach dem Impulse richtet, den die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden — von der Versammlung der Volksvertreter — empfängt.

Nach allen diesen Betrachtungen würden wir lieber für eine kurze, als für eine lange Amtsdauer der vollziehenden Behörde stimmen. Der Präsident der Vereinigten Staaten wird auf vier Jahre erwählt, und wir halten diese Zeit eher für zu lang als zu kurz. Wir würden uns für zwei, höchstens für drei Jahre erklären.

III. Ist es rathsam, daß die Verfassung die unmittelbare Wiedererwählung derselben Person zum Staatsoberhaupte gestatte?

Diese Frage ist von großer Wichtigkeit, und wir verneinen sie ohne Bedenken. Es läßt sich zwar für die unmittelbare Wiedererwählung sagen, daß es sonderbar sei, wenn die Verfassung das Volk verhindere, den Mann, der die vollziehende Macht während seiner ersten Amtsführung wohl verwaltet und sich als besonders weise und tüchtig bewährt hat, gleich wieder mit derselben Würde zu bekleiden; ja daß in der Aussicht auf unmittelbare Wiedererwählung der größte Antrieb liege, sich in der Erfüllung so wichtiger Amtspflichten auszuzeichnen.

Allein es giebt zwei Hauptgründe, die weit stärker für die verneinende Antwort sprechen. Der erste ist, daß die unmittelbare Wiedererwählung nicht nur alle Nachtheile, die wir weiter oben als allgemeine Folgen einer zu langen Amtsdauer bemerklich gemacht haben, nach sich zieht, sondern auch bei einem Amte, das so große Macht verleiht, wie das eines Staatsoberhauptes, die Gefahr der Usurpation in sich schließt, eine Gefahr die um so größer ist, je ausgezeichneter die Verdienste und Talente des Mannes sind, und je mehr dessen Persönlichkeit das Volk blendet. In jedem republikanischen Staate, so wohl er auch sonst geordnet seyn mag, werden von Zeit zu Zeit ungewöhnliche Verhältnisse eintreten, wo eine Usurpation möglich wird, und dann pflegt es auch nicht an einem kühnen und hochstrebenden Manne zu fehlen, der solche Umstände zu benutzen sucht. Die Verfassung muß daher alles thun was sie kann, um einer solchen Gefahr vorzubeugen.

Ein zweiter Grund, den wir für noch dringender und entscheidender halten, ist, daß das Staatsoberhaupt, welches nach Ablauf der Amtszeit unmittelbar wieder wählbar ist, in einer steten und unwiderstehlichen Versuchung seyn wird, den großen Einfluß, den seine Stellung ihm gewährt, zur Sicherung seiner Wiedererwählung zu benützen. Seine Amtsführung wird daher insofern eine partheiische seyn.

Er wird seine Freunde und Anhänger ungebührlich begünstigen und die Anhänger abweichender politischer Ansichten oder anderer Candidaten ungebührlich zurücksetzen; er wird, da die Besetzung der Aemter hauptsächlich in seiner Hand liegt, sie nur Denen verleihen, von welchen er erwarten kann, daß sie seine Wiedererwählung fördern werden. Mit einem Worte, die Aussicht auf Wiedererwählung begründet für das fungirende Staatsoberhaupt ein mächtig wirkendes persönliches Interesse, das mit dem Staatsinteresse in Widerspruch steht und daher in ähnlicher Weise wie die Erblichkeit im monarchischen Staate, nachtheilig auf die Staatsverwaltung wirkt.

In den Vereinigten Staaten hat die Verfassung die unmittelbare Wiedererwählung des Präsidenten nicht untersagt, und mehrere der Präsidenten, ja die meisten, sind wiedererwählt worden. Allein die schlimmen Einwirkungen dieses Systems, oder was beinah auf dasselbe hinausläuft, der Verdacht, daß solche Einwirkungen Statt finden, und die daraus entspringenden heftigen Vorwürfe und Anfeindungen, haben dasselbe bereits in der öffentlichen Meinung so sehr in Miskredit gebracht, daß künftig die unmittelbare Wiedererwählung eines Präsidenten der Vereinigten Staaten eine moralische Unmöglichkeit seyn wird, und daß der jetzige Präsident (J. Polk) bei seinem Amtsantritt feierlich sein Wort gab, in keinem Falle als Candidat für eine unmittelbare Wiedererwählung auftreten zu wollen. Auch sind die beiden großen politischen Partheien in den Vereinigten Staaten über diesen Punkt vollkommen einverstanden, und es ist schon öfter die Rede davon gewesen, die Verfassung selbst in dieser Beziehung abzuändern.

Der Verfassungsentwurf der neuen französischen Republik hat das Verbot der unmittelbaren Wiedererwählung aufgenommen, und man muß dies um so mehr loben, da ein solches Verbot nach den Verhältnissen Frankreichs (so wie jedes andern Landes in welchem das republikanische System neu

ist) offenbar noch weit nöthiger erscheint, als in den Vereinigten Staaten.

Im Uebrigen versteht sich von selbst, daß der Wiedererwählung eines frühern Staatsoberhauptes, nach Ablauf der dazwischen liegenden Amtszeit eines Andern, kein vernünftiger Grund im Wege steht; und in der Aussicht auf eine solche Wiedererwählung liegt auch für das fungirende Staatsoberhaupt Antrieb genug, in Erfüllung seiner Amtspflichten sich möglichst auszuzeichnen, wenn man überhaupt annehmen will, daß es hiezu eines besondern Antriebs bedürfe.

---

§. 10.

Eine oder zwei Kammern? Veto. Majorität und Minorität. Schluß.

Es sei uns erlaubt, über zwei weitere hochwichtige Fragen, die sowohl der verfassungsmäßigen Monarchie als der Republik angehören, einige Betrachtungen hier niederzulegen.

I. Ist es besser, daß die Volksvertretung sich in einer einzigen Kammer vereinige, oder sich in zwei Kammern theile?

Wir stimmen sehr entschieden für zwei Kammern, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Kammer, welche man die erste oder höhere zu nennen pflegt — (wir wollen sie Senat nennen) — kein besonderes Staatsinteresse vertrete und keiner besondern Vorrechte genieße, auch nicht erblich sei oder von der Ernennung des Staatsoberhauptes abhänge, sondern, gleich der andern Kammer, aus freier Volkswahl hervorgehe. In diesem Falle bildet sie blos eine zweite Instanz, deren Aufgabe ist, die Beschlüsse der andern Kammer nochmals zu prüfen, und zu bestätigen oder zu misbilligen. Geht der Senat, wie das andere Haus, aus freier Volkswahl hervor, und vertritt er kein besonderes Interesse, so wird er in gleichem Geiste handeln

wie die andere Kammer, d. h. im Interesse des Gesammtwohls. Er hat dann ganz die Stellung eines obern Gerichts, welches die Entscheidung des ersten Richters nochmals prüft, und zwar in demselben Geiste prüft. Oder vielmehr, um richtiger zu sprechen, beide Kammern werden abwechselnd erste und zweite Instanz seyn, namentlich da, wo die Initiative beiden Kammern gehört. Eine solche doppelte Prüfung aber muß man gewiß heilsam und nöthig finden, wenn man erwägt, wie leicht auch zahlreiche Versammlungen (die zahlreichsten vielleicht am leichtesten) sich durch Eindrücke des Augenblicks zu Uebereilungen hinreißen lassen; ferner, wie oft ein Beschluß mit gar schwacher Mehrheit — vielleicht nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme — zu Stande kommt, und wie wenig Garantie alsdann für die Weisheit und Zweckmäßigkeit eines solchen Beschlusses gegeben ist, wenn er sogleich und ohne Berufung definitiv wird. Man bedenke, daß für die Entscheidung der geringsten Privatstreitigkeit zwei gerichtliche Instanzen nöthig befunden werden, meist sogar drei. Und da, wo von den Angelegenheiten eines ganzen Volkes die Rede ist, von Maaßregeln und Gesetzen, bei denen vielleicht das ganze Staatswohl auf dem Spiele steht, da wollte man es bei einer Instanz bewenden lassen?!

Die Sache ist so einfach, daß sich wohl schwerlich verschiedene Ansichten darüber gebildet haben würden, wenn man nicht gewohnt wäre, sich unter einer ersten Kammer stets einen bevorrechteten, aristokratischen, ein besonderes Interesse vertretenden, den volksthümlichen Richtungen abgeneigten Staatskörper zu denken. Das war freilich der Senat in Rom, und das sind auch die ersten Kammern in allen constitutionellen Monarchien die wir kennen, bisher gewesen, mögen sie Oberhaus, Pairskammer, Reichsrath oder anderst heißen. Allein dies ist nicht wesentlich, und wenn das Zweikammersystem im rechten Sinne eingerichtet ist, wenn beide Kammern, aus derselben Quelle hervorgehend und von demselben Interesse be-

seelt, keine andere Bestimmung haben, als sich gegenseitig zu controlliren und gefährlichen Uebereilungen zuvorzukommen, dann ist es gewiß bei weitem mehr geeignet, die Freiheit und Wohlfahrt der Staatsbürger zu gewährleisten, als eine einzige Kammer.

In den Vereinigten Staaten besteht das Zweikammersystem in diesem Sinne, und die wesentlichen Umrisse desselben sind folgende.

Alle gesetzgebende Gewalt (in Bundessachen) beruht auf einem Congreß, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhause besteht.

Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden auf zwei Jahre von dem Volke der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung gewählt, und zwar nach der Wahlart, die jeder Staat für seine eigne gesetzgebende Behörde eingeführt hat.

Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt, und zwar von der gesetzgebenden Behörde jedes Staates. Ihre Zahl richtet sich nicht nach der Bevölkerung, sondern jeder Staat, groß oder klein, sendet zwei Senatoren.

Der Congreß versammelt sich wenigstens einmal in jedem Jahre. Jedes Haus ernennt seine Beamten und bestimmt die Form seiner Verhandlungen.

Die Mitglieder beider Häuser erhalten Entschädigung während der Dauer der Sitzungen, und Vergütung der Reisekosten. Niemand, der ein Bundesamt bekleidet, kann Mitglied des Congresses seyn.

Jedes Gesetz und jeder Beschluß muß, um gültig zu seyn, von beiden Häusern genehmigt werden. Jedes Haus hat die Initiative; doch können Steuergesetze nur von dem Repräsentantenhause ausgehen.

Alle Gesetze und Beschlüsse werden, nachdem sie von beiden Häusern genehmigt sind, dem Präsidenten zur Bestätigung und Unterschrift vorgelegt. Der Präsident hat ein beschränktes Veto, — worüber nachher.

In dieſer ganzen Einrichtung ſcheint uns viele Weisheit zu liegen. Zwiſchen den Senatoren und Repräſentanten ſind, wie man bemerkt haben wird, gewiſſe Unterſchiede, namentlich 1) in Bezug auf die Wahlart, — indem die Repräſentanten direkt vom Volke, die Senatoren vermittelſt einer Wahlſtufe erwählt werden; 2) in Bezug auf die Amtsdauer, — indem die Repräſentanten zwei, die Senatoren ſechs Jahre fungiren; in Bezug auf perſönliches Alter, — indem der Repräſentant wenigſtens 25, der Senator wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn muß; endlich 4) in Bezug auf den Maaßſtab der Vertretung, — indem die Zahl der Repräſentanten ſich nach der Bevölkerung richtet, während die der Senatoren für jeden Staat dieſelbe iſt, ohne Rückſicht auf deſſen Größe oder Bevölkerung. Dieſe Unterſchiede ſtellen, wie man leicht einſehen wird, ein vortreffliches Gleichgewicht zwiſchen den verſchiedenen Intereſſen her, die ſich bei den Verhandlungen des Congreſſes durchkreuzen können, ohne das eine oder das andere Haus durch Urſprung oder Beſtimmung auch nur im mindeſten dem Volksintereſſe zu entfremden.

Uebrigens können wir uns der Bemerkung nicht enthalten, daß wenn die ruhigen, beſonnenen, praktiſchen Amerikaner zwei Kammern für nöthig erachtet haben, um ihren Congreß vor Irrthum und Uebereilung zu bewahren, eine ſolche Vorſicht bei den beiden europäiſchen Nationen, die jetzt nach durchgreifender politiſcher Reform ſtreben, und die ſich der eben erwähnten Vorzüge keineswegs in ſehr hohem Maaße rühmen können, doppelt nöthig ſeyn dürfte. Wir ſprechen, wie ſich von ſelbſt verſteht, von den heißblütigen, ungeduldigen Franzoſen, und von unſern lieben Landsleuten, den Deutſchen, die uns verzeihen werden, wenn wir ſagen, daß ſie abwechſelnd ein wenig an theoretiſcher Syſtemſucht und an übermäßigem Enthuſiasmus leiden. Ueberdies ſind in den Vereinigten Staaten alle öffentlichen Verhältniſſe, die innern wie die äußern, bei weitem einfacher und leichter zu behandeln, als in den bei-

den erwähnten Ländern, besonders in Deutschland, wo eine Verwickelung existirt, die Schwindel erregt, nnd die in der ganzen Weltgeschichte ihres Gleichen sucht.

II. Soll dem Staatsoberhaupte ein Veto gegen die Beschlüsse der Kammer oder Kammern zustehen, — und soll dieses Veto ein beschränktes oder unbeschränktes seyn?

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als widerspreche es dem Begriff der Volkssouveränität, und selbst dem Prinzip der scharfen Theilung der Gewalten, wenn der vollziehenden Macht eine Veto gegen die Akte der gesetzgebenden gestattet wird. Doch verschwindet dieses Bedenken bei näherer Betrachtung der Sache namentlich da, wo das Staatsoberhaupt selbst aus der Wahl des Volkes hervorgeht. Denn in diesem Falle vertritt dasselbe den Volkswillen eben so gut als die Kammern, und das Veto geht dann eben so gut aus der Volkssouveränität hervor, als der Beschluß der Kammern. Was aber die Theilung der Gewalten betrifft, die ohnehin nicht wohl mit streng logischer Schärfe überall durchgeführt werden kann *), und auch in so absoluter Strenge nicht als wesentlich erscheint, so wird dieser Einwand um so schwächer, wenn das Veto ein beschränktes und blos suspensives ist. In keinem Lande sind republikanische, und zwar demokratisch-republikanische Grundsätze so rein und folgerecht durchgeführt, als in den Vereinigten Staaten; und dennoch giebt hier die Verfassung dem Präsidenten ein (beschränktes) Veto. Es besteht darin, daß er einem Gesetz oder Beschlusse des Congresses seine Unterschrift

*) Dies ist selbst in den Vereinigten Staaten nicht der Fall, wo z. B. der Präsident nur mit Zustimmung des Senates die höhern Beamten ernennen und Staatsverträge abschließen kann. Im Staat Illinois nahm, bis vor Kurzem, der oberste Gerichtshof des Staates wesentlichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, indem ihm, gemeinsam mit dem Gouverneur, eine Revision der Kammerbeschlüsse und ein beschränktes Veto dagegen zustand.

versagen und ihn an den Congreß zurücksenden kann, der dann die Verhandlung darüber, in gewöhnlicher Form, von neuem vorzunehmen hat. Erklären sich dann zwei Drittheile der Stimmen in beiden Häusern für den Beschluß, so bleibt er gültig; wo nicht, so gilt das Veto.

Ist man einmal mit der Theorie des Veto ausgesöhnt, so bleibt über dessen praktischen Werth wenig Zweifel. Auch volksvertretende Versammlungen verfallen in Irrthum und Uebereilung, besonders in Fällen, wo die politischen Leidenschaften aufgeregt sind, und wo vielleicht nur eine schwache Mehrheit den Ausschlag giebt. Auch kommen Fragen vor, die für minder tiefe Denker einen populären Anstrich haben und doch gefährlich für das Gemeinwohl sind; die aber durch ihren verführerischen Anschein eine Mehrheit gewinnen, besonders wenn die Volksvertreter schwach genug sind, sich an sogenannte Instruktionen ihrer Committenten (was mit Volksvorurtheil ziemlich gleichbedeutend ist) zu binden. Alle diese Fälle kommen häufig vor, häufiger als man denken sollte. Da wo nur eine Kammer besteht, ist diese Gefahr natürlich größer, und es ist sonach klar, daß alsdann das Recht des Veto doppelt nöthig erscheint. Aber auch bei zwei Kammern tritt sie ein, wie die Erfahrung nur zu oft gelehrt hat, und wir würden uns auch in diesem Falle für das Veto erklären. Die Vereinigten Staaten verdanken der muthigen Ausübung dieses Rechts von Seiten ihrer Präsidenten die Verhütung oder Beseitigung großer Uebel, — z. B. die Erlösung von dem freiheitsgefährlichen und höchst unrepublikanischen Institut einer Nationalbank, und von einem ruinösen System innerer Anlagen und Werke auf Kosten der Vereinigten Staaten u. s. w. Das Veto des Präsidenten wird daher auch in den Vereinigten Staaten von allen aufgeklärten Politikern als ein heilsames und kostbares Recht angesehen, und zwar, was wohl zu bemerken ist, hauptsächlich von den Demokraten, die es als eines der wirksamsten Schutzmittel gegen Uebermaaß und Aus-

artung aller Art betrachten, namentlich auch gegen Uebergriffe der mehr aristokratischen Richtungen, die sich dann und wann in den Kammern — wenn auch mit schwacher Mehrheit — das Uebergewicht zu verschaffen wissen.

Auch ist ein Misbrauch der Vetogewalt wenig zu befürchten. Denn das Staatsoberhaupt wird da, wo es nicht durch ein erbliches Familieninteresse von dem Gesichtspunkte des Gemeinwohls abgezogen wird, sich nicht leicht ohne Noth in Widerspruch mit der Mehrheit der gesetzgebenden Gewalt setzen und seine Popularität verscherzen wollen. Es wird daher dieses Recht nur dann ausüben, wenn starke, überwältigende Gründe dazu vorhanden sind. In den vereinigten Staaten ist kein Beispiel bekannt, wo nicht das ausgeübte Veto des Präsidenten entweder sogleich, oder doch in der Folge, den Beifall der großen Mehrheit des Volks gefunden hätte.

Der Entwurf der neuen republikanischen Verfassung Frankreichs schließt das Veto aus, und wir halten dies für einen der größten Fehler dieses Entwurfes, um so mehr da Frankreich, allen seinen Verhältnissen nach, eines solchen hemmenden Prinzips weit mehr bedürfte, als die Vereinigten Staaten. Wir hoffen, daß die Nationalversammlung weise genug seyn wird, dies abzuändern; wo nicht, so wird dieser Mangel, verbunden mit dem Einkammersystem und dem zu Uebereilungen geneigten Geiste der Franzosen, der neuen Republik bald große Gefahren bereiten.

Daß übrigens das Veto überall wo Volkssouveränität anerkannt wird, nur ein beschränktes und suspensives seyn dürfe, versteht sich von selbst, da immerhin die Kammern das Hauptorgan der Volkssouveränität bleiben. In welcher Weise die Verfassung der Vereinigten Staaten das Veto beschränkt, haben wir schon gesagt. Vielleicht würde es noch zweckmäßiger seyn zu bestimmen, daß (sehr dringende Fälle ausgenommen) die Wiedererwägung des mit dem Veto belegten Gesetzes oder Beschlusses erst bei der nächsten Versammlung

der Kammern Statt finden soll. Es würde darin eine weit stärkere Bürgschaft liegen, daß sie mit Unbefangenheit geschähe.

So viel über diese speciellen Fragen.

Und nun erlaube man uns noch einige Worte über Mehrzahl und Minderzahl der Stimmen. Einstimmigkeit bei Berathungen und Beschlüssen über politische Angelegenheiten ist fast nie möglich. Wenn daher überhaupt etwas zu Stande kommen und eine gesetzliche Ordnung der Dinge bestehen soll, so muß die Minderzahl sich unbedingt der Mehrzahl unterwerfen, sonst ist endloser Krieg und Umsturz die Losung. In der Republik muß dieser Grundsatz noch heiliger geachtet werden, als in jeder andern Staatsform, denn dort bildet er den einzigen Boden für Verfassung und Gesetz. Der erste Glaubensartikel eines echten Republikaners muß daher seyn: Gehorsam dem Ausspruch der Mehrzahl. Wer diesen Grundsatz nicht anerkennt, oder nicht moralische Kraft genug hat, ihm zu gehorchen, der nenne sich nicht Republikaner und weiche aus dem Land freier Männer, denn er verwirft die unerläßliche Bedingung der Freiheit. Es ist freilich oft hart, sich zu fügen, wenn innere Ueberzeugung widerstrebt; aber Selbstbeherrschung ist die erste und nöthigste Tugend eines freien Bürgers, und ein Unfreier, ja ein Verräther ist, der seine eigene Meinung — die ja auch ein Irrthum seyn kann — höher stellt, als das Grundgesetz, auf dem Alles ruht. Die Minderzahl knirsche mit den Zähnen, oder weine, aber gehorche! Auch giebt ihr die Erfahrung einen großen Trost, den nämlich, daß die Minderzahl, sofern sie Recht und Wahrheit auf ihrer Seite hat, über eine Weile Mehrzahl zu werden pflegt, wenn sie, anstatt dem Ausspruch der Mehrheit gewaltsam Trotz zu bieten und dadurch Erbitterung gegen sich zu erwecken, den Samen der Wahrheit und des Rechts fleißig ausstreut. Es ist ein Same, der wunderbar schnell und kräftig keimt und aufschießt, wenn nicht die böse Lauge wilder Leidenschaft und Gewalt ihn brandig macht.

Wenn dies Alles unläugbare Wahrheit ist, wie kommt es denn, daß in Deutschland, in dem denkenden, aufgeklärten Deutschland, diese Wahrheit so wenig erkannt, so wenig befolgt wird? Wie kommt es, daß so oft Minoritäten, ja schwache Minoritäten, sich zu gewaltsamen Widerstandsmaßregeln geneigt zeigen, — ja daß man Individuen, die sich zum Austritt entschließen, weil ihre Meinung nicht gesiegt hat, mit Lob und Ehrenbezeugungen überhäuft, als ob es ehrenvoll sey, das Schlachtfeld zu verlassen, und als ob dies jemals zum Sieg geführt habe?

In der That, wenn irgend etwas geeignet ist, der so oft vorgebrachten Verläumdung, als seyen die Deutschen noch nicht reif zum vollen Maaß der Freiheit, einen Schein von Wahrheit zu verleihen, so ist es grade diese Erscheinung.

Ihr Führer der ungeduldigen Fortschrittsparthei — (wir sagen der ungeduldigen, denn ganz Deutschland ist jetzt eine Fortschrittsparthei) — wenn ihr eure Sache zum Sieg führen wollt, so gebt das Beispiel der Achtung vor einem Grundsatze, durch welchen alle Freiheit bedingt ist. Kommt nach Amerika um zu sehen, wie diese tüchtigen Republikaner sich benehmen, wenn sie der Mehrzahl unterliegen. Sie bieten, so lange der Kampf dauert, alle Kräfte auf, um ihrer Ansicht den Sieg zu verschaffen. Liegt aber einmal die Entscheidung vor, so ist es, wie wenn nach einem Gewitter ein ruhiger, wolkenloser Tag anbricht, der von dem vorübergegangenen Sturme nicht die mindeste Spur mehr zeigt.

Also ein zehnfaches Hoch dem Grundsatz: Gehorsam dem Ausspruch der Mehrzahl! Und um zuerst ein gutes Beispiel zu geben, wollen wir uns, wenn die Mehrzahl unserer Leser die zehn Paragraphen, die wir ihnen hier vorlegen, niederstimmen sollte, in Ergebung ihrem Ausspruch unterwerfen, so tief und festbegründet auch unsere Ueberzeugung von der Richtigkeit der darin dargelegten Ansichten seyn möge.

Wir haben schon in §. 1. gesagt und wiederholen hier zum Schluß, daß wir uns kein entschiedenes Urtheil über die

Frage gestatten, welche Staatsform die Gegenwart Deutschlands möglich und wünschenswerth mache, weil wir den faktischen Verhältnissen dieser Gegenwart zu ferne stehen, und insbesondere, weil wir nicht wissen, wohin sich die Mehrheit des Volkes neigt. Auf jeden Fall ist Deutschland den Männern, welchen die beispiellos schwere Aufgabe geworden, aus dem gegenwärtigen Chaos widerstrebender Elemente eine neue, wohlgeordnete Welt, eine Welt der Freiheit und Gesetzlichkeit zu schaffen, seinen Dank schuldig, wenn sie dabei mit Besonnenheit verfahren. Doch sei uns die Bemerkung gestattet, daß der Gefahr der Uebereilung die nicht minder große Gefahr der Halbheit gegenübersteht, und daß der Haupteinwand, den man gewöhnlich der Einführung großer, durchgreifender Reformen entgegenhält — der Einwand nämlich, daß die Völker noch nicht reif dazu seyen, fast sein ganzes Gewicht durch die einfache Betrachtung verliert, daß ein Volk grade durch freie Institutionen herangebildet und auf einen höhern Standpunkt erhoben werden muß, und daß es, ohne solche Institutionen, eben so wenig zur politischen Reife zu gelangen vermag, als Derjenige ein Schwimmer werden kann, der es für zu gefährlich hält in's Wasser zu gehen.

Die Weltgeschichte ist voll von entscheidenden Belegen für diese Ansicht. Die Römer, anfangs ein zusammengelaufener Schwarm von Abenteurern und Hirten, wurden durch freie Institutionen das erste Volk der Welt; — und als diese Institutionen ihnen entrissen wurden, sanken sie zur tiefsten Stufe der Entwürdigung hinab. Man blicke auf die Athener und Spartaner, und vergleiche sie. Beide waren Griechen; beide lebten unter ähnlichen klimatischen Einflüssen; beide blühten gleichzeitig. Und doch, welch ein unermeßlicher Unterschied zwischen diesen beiden Völkern in allen möglichen Beziehungen! Was anderes aber war die Ursache dieses Unterschiedes, als die Verschiedenheit ihrer Institutionen und Gesetze? Hätte Solon den Spartanern Gesetze gegeben und Lykurg den
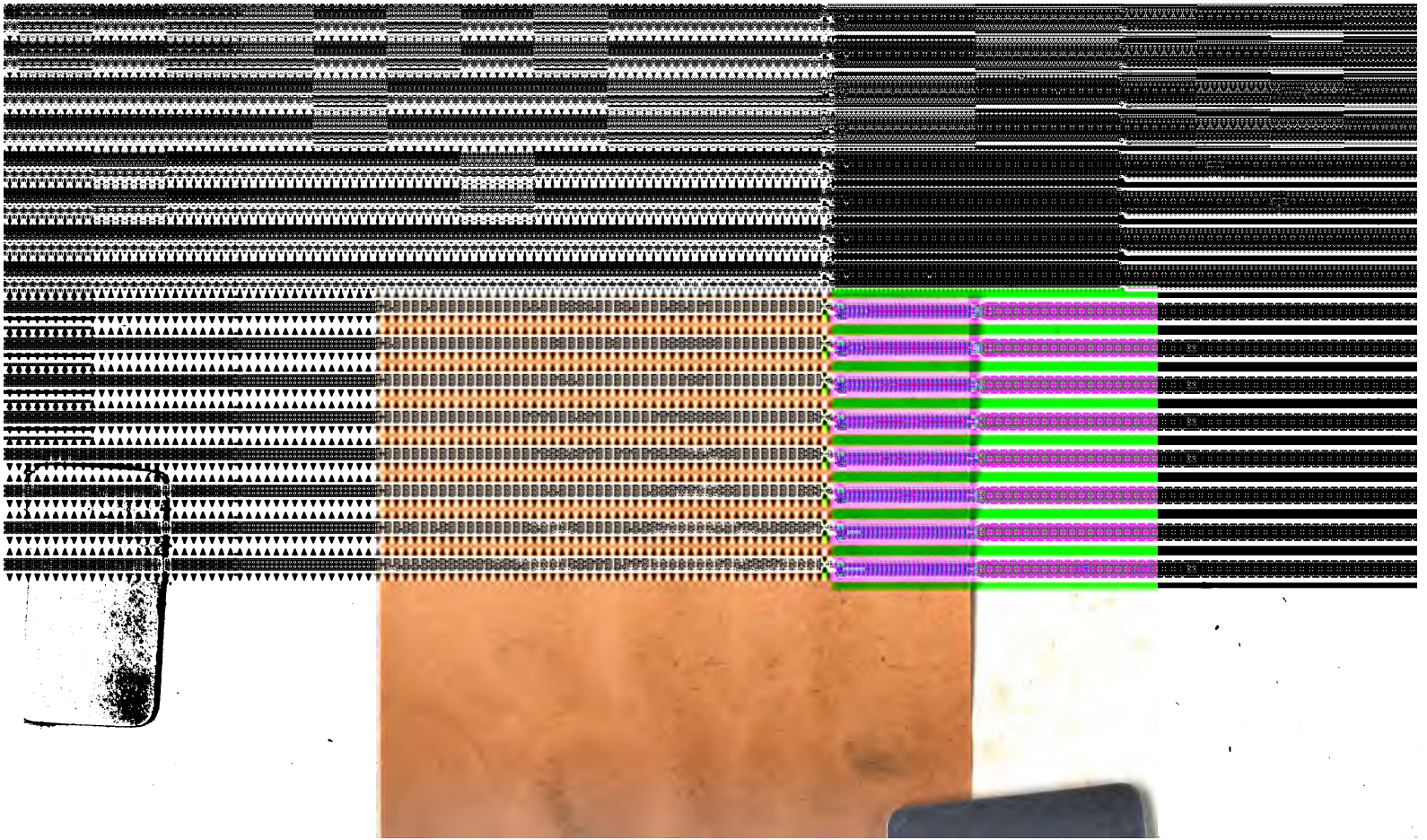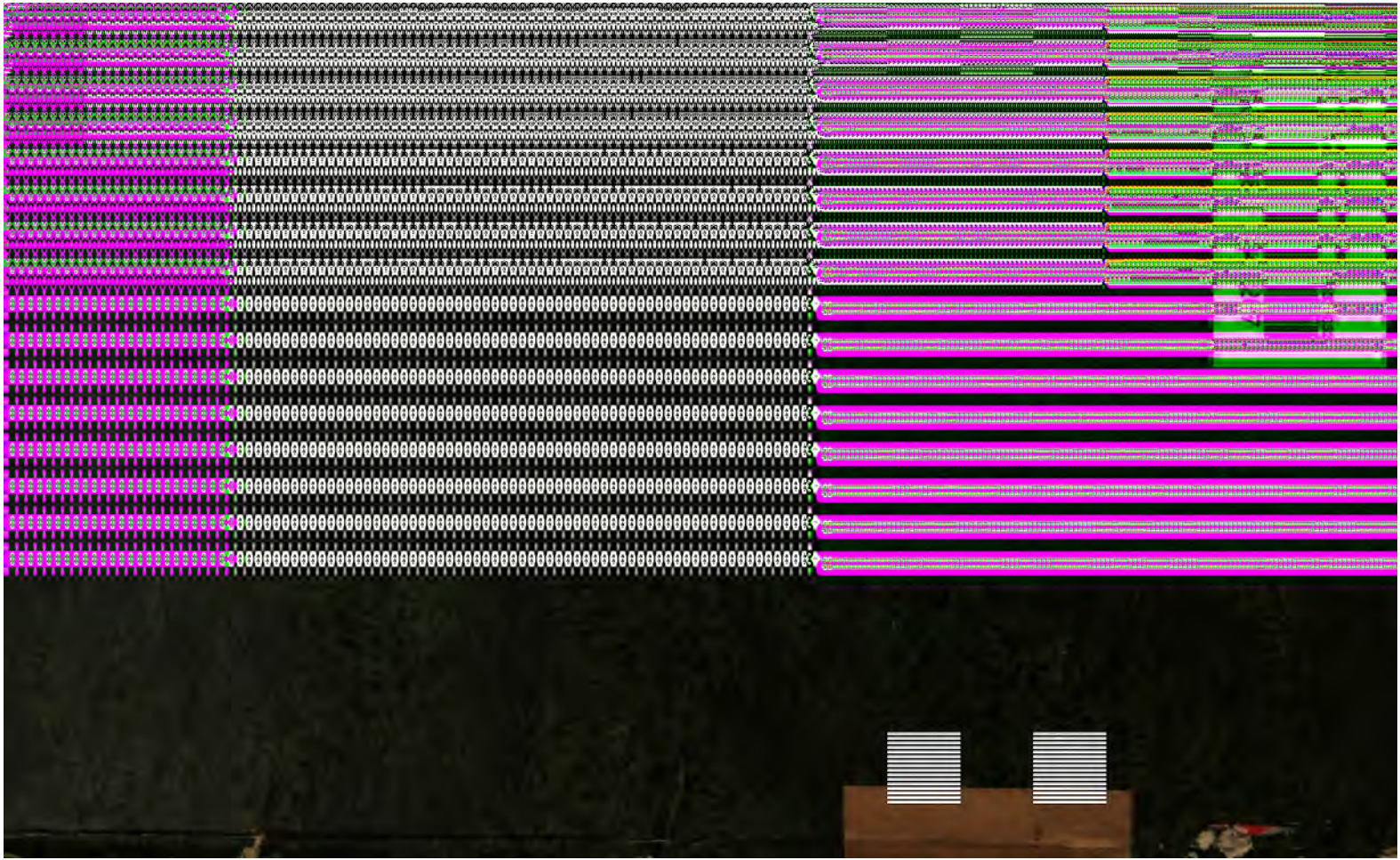
Athenern, so würden diese Völker die umgekehrten Rollen in der Geschichte gespielt haben. Die Völker bedürfen einer politischen Erziehung, wie der einzelne Mensch einer physischen und moralischen, und die echte Völkererziehung kann nur hervorgehen aus freisinnigen, vernunftgemäßen Staatseinrichtungen und Gesetzen. So möge denn das wiedergeborene Deutschland, das Land der Denker und die Wiege alles Großen im Reich der Wissenschaft, durch musterhafte Staatseinrichtungen die Erziehungsanstalt und Heimath der besten, freiesten und glücklichsten Staatsbürger werden, und künftig auch hierin den übrigen Völkern der europäischen Welt voranleuchten.